

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wissenschaft und Kultur

Hannover, den 31.10.2006

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Hochschulautonomie**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 15/2715

Berichterstatterin: Abg. Alice Graschtat (SPD)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 15/2715 - abzulehnen und
3. die in die Beratung einbezogenen Eingaben 00899, 02727, 02728, 02829 und 03080 für erledigt zu erklären.

Christina Bührmann
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
und anderer Gesetze**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das für die Hochschulen zuständige Ministerium (Fachministerium) trifft mit jeder Hochschule aufgrund der Landeshochschulplanung und der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule Zielvereinbarungen, die sich in der Regel auf mehrere Jahre beziehen.“

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere

1. die Zahl der Studienplätze sowie die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung von Studiengängen,
2. die Erfüllung der Aufgaben nach § 3,
3. die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung,
4. die Schwerpunkt- und Profilbildung sowie die Internationalisierung in allen Aufgabenbereichen,
5. die Erhebung von Gebühren und Entgelten und

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Hochschulgesetzes
und anderer Gesetze**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **21. Juni 2006** (Nds. GVBl. S. **239**), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Gegenstände der Zielvereinbarungen sind insbesondere

1. *unverändert*
2. die **Art und Weise der** Erfüllung der Aufgaben nach § 3,
3. die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Forschung, Förderung **des wissenschaftlichen und künstlerischen** Nachwuchses **sowie die Weiterbildung einschließlich Evaluation,**
4. *unverändert*
5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

6. die Höhe der laufenden Zuführungen des Landes an die Hochschulen.“

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Hochschulen berichten dem Fachministerium auf dessen Aufforderung, mindestens aber in Abständen von zwei Jahren, über den Stand der Verwirklichung der vereinbarten Ziele.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Leistungsverpflichtungen des Landes stehen unter dem Vorbehalt

1. der Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes sowie eventueller Nachtragshaushalte und
2. der Festsetzungen des Haushaltsplans des Bundes sowie eventueller Nachtragshaushalte.

²Verpflichtet sich das Land in einer Zielvereinbarung zu Leistungen, in die Leistungen Dritter, die unter Vorbehalt stehen, eingerechnet sind, so ist dies bei der Beschreibung und finanziellen Bewertung von Projekten in die Zielvereinbarung aufzunehmen. ³Tritt ein Vorbehaltsfall ein, so ist die Zielvereinbarung anzupassen. ⁴Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Fachministerium nach Anhörung der Hochschule und, im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auch der Stiftung, eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Sicherung der Hochschulentwicklung der jeweiligen Hochschule oder der Hochschulen in staatlicher Verantwortung geboten ist.“

6. *unverändert*

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Hochschulen berichten dem Fachministerium auf dessen Aufforderung _____ über den Stand der Verwirklichung der vereinbarten Ziele.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹_____ Leistungsverpflichtungen des Landes **aus einer Zielvereinbarung** stehen unter dem Vorbehalt

_____ der Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes und **des Bundes** sowie eventueller Nachtragshaushalte _____.

2. **wird hier gestrichen**

²Verpflichtet sich das Land _____ zu Leistungen, in die Leistungen Dritter, die unter Vorbehalt stehen, eingerechnet sind, so ist dies bei der Beschreibung und finanziellen Bewertung von Projekten in die Zielvereinbarung aufzunehmen. ³Tritt ein Vorbehaltsfall ein, so ist die Zielvereinbarung anzupassen. ⁴_____.

b/1) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„**(5)** Wenn und soweit eine Zielvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Fachministerium nach Anhörung der Hochschule und, im Fall des Absatzes 3 Satz 3 auch der Stiftung, eine Zielvorgabe erlassen, wenn dies zur Sicherung der Hochschulentwicklung der jeweiligen Hochschule

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- oder der Hochschulen in staatlicher Verantwortung geboten ist.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Grundordnung kann eine Ergänzung des Namens der Hochschule, insbesondere um einen profilkennzeichnenden Zusatz bestimmen.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
Aufgaben der Hochschulen
- (1) ¹Aufgaben der Hochschulen sind
1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,
 2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen,
 3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
 5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,
 6. die Weiterbildung ihres Personals,
 7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender,
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird **Satz 1**.
- b) *unverändert*
3. § 3 erhält folgende Fassung:
- „§ 3
Aufgaben der Hochschulen
- (1) ¹Aufgaben der Hochschulen sind
1. *unverändert*
 2. *unverändert*
 3. *unverändert*
 4. *unverändert*
 5. *unverändert*
 6. *unverändert*
 7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender, **wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

8. die Vergabe von Stipendien an Studierende aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele, die unbeschadet von § 11 Abs. 1 Satz 3 auch aus Einnahmen aus Studienbeiträgen finanziert werden können,
9. die Förderung des Sports und
10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

²Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ³Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Hochschulen entwickeln und betreiben, auch hochschulübergreifend, koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren und anderen Einrichtungen. ²Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). ²Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.

(4) ¹Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 19 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ²Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.

nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,

8. die Vergabe von Stipendien an Studierende aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele, _____,
9. die Förderung **der kulturellen und musischen Belange sowie** des Sports **an den Hochschulen** und
10. *unverändert*

²Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ³Sie können andere Aufgaben übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Hochschulen entwickeln und betreiben _____ hochschulübergreifend_ koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren und anderen Einrichtungen. ²Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(5) ¹Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover nehmen zusätzlich Aufgaben der Krankenversorgung oder der tiermedizinischen Versorgung wahr und erbringen Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ²Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) ¹Der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven obliegt die seemännische Fachschulausbildung als staatliche Aufgabe. ²Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(7) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.

(8) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten. ²In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind. ³Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.

(9) Das Studienkolleg an der Universität Hannover und das Institut für ausländische Fachhochschulbewerberinnen und -bewerber an der Fachhochschule Hannover (Studienkollegs) vermitteln Personen, deren Vorbildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium voraussetzen sind.“

(5) ¹Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover _____ erbringen zusätzlich Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ^{1/1}**Die humanmedizinischen Einrichtungen** nehmen **auch** Aufgaben der Krankenversorgung, die Tierärztliche Hochschule Hannover nimmt **solche** der tiermedizinischen Versorgung wahr. ²Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) *unverändert*(7) *unverändert*(8) *unverändert*

(9) ^{0/1}**Das Fachministerium kann an Hochschulen Studienkollegs errichten.** ¹Das Studienkolleg _____ **bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten**, deren **ausländische** _____ **Bildungsnachweise** einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, **auf die nach § 18 Abs. 10 Satz 1 abzulegende Prüfung vor.** ²**Es vermittelt ihnen insbesondere den für**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

ein erfolgreiches Studium **notwendigen Bildungsstand** _____.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „des Bereichs Humanmedizin der Universität Göttingen“ durch die Worte „der Universitätsmedizin Göttingen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Landeshochschulkonferenz kann in ihre Beratungen die Personalvertretungen der Hochschulen in geeigneter Weise einbeziehen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Evaluation von Forschung und Lehre

(1) ¹Die Hochschule bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre (interne Evaluation). ²Die Studierenden sind bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen. ³Das Verfahren der internen Evaluation regelt die Hochschule. ⁴Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen in angemessenen Abständen eine externe Evaluation durch. ⁵Die Evaluationsergebnisse sollen veröffentlicht werden.

(2) ¹Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre zu bewerten. ²Die Ergebnisse sind im Rahmen der Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere das Verarbeiten der erforderlichen personenbezogenen Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, regeln die Hochschulen in einer Ordnung. ⁴§ 17 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Studienberatung“ angefügt.

4. *unverändert*

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Evaluation von Forschung und Lehre

(1) *unverändert*

(2) ¹Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehrveranstaltungen ____ mindestens _____ **jährlich** zu bewerten. ²Die Ergebnisse sind im Rahmen der Evaluation der Lehre zu berücksichtigen. ³Das Nähere _____ regeln die Hochschulen in einer Ordnung. ⁴_____.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschule richtet Studiengänge ein oder ändert oder schließt sie; die Maßnahmen werden wirksam mit der Aufnahme in die Zielvereinbarung.“

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „unabhängige“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „ist zu schließen“ durch die Worte „wird durch Verfügung des Fachministeriums geschlossen“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen, die maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots sowie die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten. ²Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Abschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
3. Diplom an Fachhochschulen höchstens vier und an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen höchstens viereinhalb Jahre und
4. Magister höchstens viereinhalb Jahre.

³Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹**Nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen (§ 1 Abs. 3) getroffenen Festlegungen** richtet die Hochschule Studiengänge ein, **nimmt wesentliche Änderungen von Studiengängen vor oder** schließt sie _____.“

bb) In Satz 2 **werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder die“ durch die Worte „und jede“** und nach dem Wort „unabhängige“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Satz 4 **erhält folgende Fassung:**

„⁴**Abweichend von Satz 1 wird ein Studiengang** durch Verfügung des Fachministeriums geschlossen, **wenn er entgegen der Zielvereinbarung angeboten wird.**“

c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

⁴Andere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen für Studierende angeboten werden.

(4) ¹Die Hochschulen unterstützen die Studierenden beim Erwerb einer internationalen Qualifikation insbesondere durch Integration und Vermittlung von Studienzeiten im Ausland. ²Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe eines von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union allgemein anerkannten Bewertungssystems inhaltlich vergleichbaren Studiengängen anerkannt. ³Für Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums sind zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums postgraduale Studiengänge anzubieten; postgraduale Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können auch der Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses dienen. ⁴Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, sollen höchstens zwei Jahre dauern.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Hochschulen nehmen die Studienberatung als eigene Aufgabe wahr.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder verwandten“ durch die Worte „oder einem verwandten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktsystems bewertet werden. ²Fachlich einschlägige Leistungspunkte werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ohne besondere Gleichwertig-

d) *unverändert*

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz **3** werden die Worte „oder verwandten“ durch die Worte „oder einem verwandten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktsystems bewertet werden. ²_____ Leistungspunkte werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ohne besondere Gleichwertig-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

wertigkeitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung angerechnet.“

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Fachministerium erlässt zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen eine Verordnung über die allgemeinen Bestimmungen für die Ordnungen, die die Prüfungsverfahren regeln.“

- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn eine bestimmte Anzahl von Prüfungsleistungen oder Leistungspunkten innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums oder einer bestimmten Zahl von Studiensemestern oder -trimestern nicht erreicht ist.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. Dem § 8 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Werden Grade nach einer Ausbildung an einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs aufgrund einer Vereinbarung mit einer inländischen Hochschule vergeben (Franchising-Verfahren), so ist neben der Hochschule auch die Einrichtung anzugeben, an der die Ausbildung durchgeführt worden ist.

(5) § 6 a Abs. 5 des Niedersächsischen Berufakademiegesetzes (Nds. BAKadG) gilt entsprechend für Abschlüsse von Bachelor-Ausbildungsgängen, die an der Berufsakademie eines anderen Bundeslandes erworben worden sind, wenn die Voraussetzungen des § 6 a Abs. 2 und 3 Nds. BAKadG erfüllt sind.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen haben das Recht zur Promotion in von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen

keitsprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung angerechnet.“

- c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Fachministerium erlässt zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen eine Verordnung über die allgemeinen Bestimmungen für **Prüfungsordnungen** _____.“

- d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn **geforderte** _____ Prüfungsleistungen nicht _____ innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums _____ **erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.**

- e) *unverändert*

8. **wird gestrichen**

(jetzt Artikel 4/1)

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen haben das Recht zur Promotion in **den** von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie **in diesen** universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder **diesen** entsprechende Studiengänge,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

abschließen, anbieten. ²Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. ³Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. ⁴Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Doktorandinnen und Doktoranden haben sich in Promotionsstudiengängen oder, sofern ein geeigneter Promotionsstudiengang nicht eingerichtet ist, in dem Promotionsfach zu immatrikulieren.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Promotionsverfahren werden auf der Grundlage von Promotionsordnungen durchgeführt, die von dem für das Fach zuständigen Fakultätsrat zu beschließen sind.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Eine Ordnung kann vorsehen, dass der Abschluss einer mindestens zweisemestrigen Meisterklasse oder eines

die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten. ²Die Promotion ist der Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit; er wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung erbracht. ³Die Promotion berechtigt zum Führen des Doktorgrades mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. ⁴Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und **mit** Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Master-, Diplom- oder Magister-Studiengang oder einen **diesen** entsprechenden Studiengang, der zu einem Staatsexamen führt, abgeschlossen hat.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Doktorandinnen und Doktoranden haben sich _____ **als Promotionsstudierende einzuschreiben.**“

c) *unverändert*d) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Konzertexamens zum Führen einer hierauf hinweisenden Bezeichnung berechtigt.

10. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. ²Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung voraus.

(2) ¹Die Habilitation berechtigt, den Titel ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘ zu führen; der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden. ²Privatdozentinnen und -dozenten haben aufgrund dieses Rechtsverhältnisses das akademische Recht zur selbständigen Lehre an der Hochschule. ³Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule werden hierdurch nicht berührt. ⁴Die Privatdozentur begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.

(3) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für nach § 8 Abs. 4 durch eine Hochschule im Ausland verliehene Grade.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Habilitation

(1) ^{0/1}**Die Universitäten und die gleichgestellten Hochschulen haben das Habilitationsrecht in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht.** ¹Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre. ²Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung voraus.

(2) ^{0/1}**Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Hochschule für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis).** ¹Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur **Führung** des Titels ‚Privatdozentin‘ oder ‚Privatdozent‘ ____; der Doktorgrad kann um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden. ²_____. ³Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Hochschule werden durch **die Lehrbefugnis** nicht berührt. ⁴**Sie** begründet **kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis** und keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz.

(3) *unverändert*

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**

b) **In Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b/1) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Äquivalenzvereinbarungen“ ein Komma und die Worte „Vereinbarungen der Länder“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt:

„⁵Die Einnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Zins bringend angelegt werden. ⁶Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.“

- c) *unverändert*

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa/0) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Für je zwei Semester oder Trimester eines Teilzeitstudiums im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 oder eines Studiums in einem Teilzeitstudiengang verlängert sich der Zeitraum nach Satz 2 um ein Semester oder Trimester. ⁴Von Studierenden in Teilzeitstudiengängen und von Studierenden, die nach § 19 Abs. 2 zugelassen sind, sind abweichend von Satz 2 Studienbeiträge je Semester in Höhe von 250 Euro und je Trimester in Höhe von 167 Euro zu erheben.“

- aa) *wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 2)*

aa/1) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 5 bis 7.

aa/2) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern;

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird jeweils das Wort „Studienordnung“ durch die Worte „Studien- oder Prüfungsordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Festsetzung“ durch das Wort „Erhebung“ ersetzt.

sie kann sie auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 einsetzen.“

bb) **wird gestrichen**

a/1) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Einnahmen nach _____ Absatz 1 Sätze 1 und 2 dürfen bis zu einer zweckentsprechenden Verwendung durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Zins bringend angelegt werden. ²Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten. ³Die Hochschule hat die Erträge aus einer Anlage nach Satz 1 den Einnahmen aus Studienbeiträgen zuzuführen.“

a/2) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- b) **Im neuen Absatz 3** Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird jeweils das Wort „Studienordnung“ durch die Worte „Studien- oder Prüfungsordnung“ ersetzt.
- c) **Im neuen Absatz 4 Satz 1** wird das Wort „Festsetzung“ durch das Wort „Erhebung“ ersetzt.
- d) **Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:**

„(5) ¹Sofern Studierende in hochschulübergreifenden Studiengängen an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, können die Hochschulen nach Maßgabe einer Vereinbarung von der Erhebung des Studienbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags und der Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise absehen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Beiträge und Gebühren insgesamt mindestens in der Höhe festgesetzt werden, wie sie von den Studierenden der jeweiligen Hochschule im Regelfall zu entrichten sind. ³Verfügt die oder der Studierende an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes über ein Studienguthaben, so kann dies abweichend von Satz 2 bei

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

der Festsetzung des Studienbeitrags oder der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 entsprechend berücksichtigt werden.“

13. § 11 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut“ durch die Worte „Kreditinstitut, das öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt,“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Das Kreditinstitut verwaltet den nach Absatz 5 Satz 2 eingerichteten Fonds im Auftrag der Hochschulen in staatlicher Verantwortung treuhänderisch auf der Grundlage einer mit dem Fachministerium zu schließenden Vereinbarung. ²Bei der Einrichtung des Fonds und bei Geschäften zugunsten oder zulasten des Fonds handelt das Fachministerium auch im Namen und in Vertretung der Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 55.“

14. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Die Erhebung von Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 ist für je zwei Semester oder Trimester, in denen ein Teilzeitstudium im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 absolviert wurde, um ein Semester oder Trimester hinauszuschieben; der Zeitraum nach § 11 Abs. 1 verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.

13. **wird gestrichen**

14. § 13 _____ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**
- aa) **In Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ die Worte „und Satz 3“ eingefügt.**
- (Satz 2 jetzt in § 11 Abs. 1 Satz 3)
- bb) **Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:**
- „⁵Abweichend von Satz 1 zahlen Studierende im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 4 die Hälfte der in Satz 1 genannten Beträge.“
- cc) **Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.**
- b) **wird gestrichen**
- c) **Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:**

„(9) ¹Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absät-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

zen 5 und 6 erlässt das Präsidium eine Ordnung. ²Vor Erlass der Ordnung ist die Fakultät zu hören.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört, kann diesem nicht zugleich als gewähltes Mitglied angehören.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „gemäß § 37 HRG“ gestrichen.
- dd) Im neuen Satz 4 erhält die Nummer 2 folgenden Wortlaut:
- „2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe),“.
- ee) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „⁶Doktorandinnen und Doktoranden, die mit mindestens der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit an der Hochschule beschäftigt sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, die übrigen Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) Die bisherigen Sätze 2 **und 3** werden Sätze 3 **und 4**.
- cc) *unverändert*
- dd) *unverändert*
- ee) **Nach dem neuen Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:**
- „⁵**Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren nach § 35 a mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, gehören der Hochschullehrergruppe an.** ⁶Doktorandinnen und Doktoranden, die _____ an der Hochschule **hauptberuflich (Absatz 1 Satz 2)** beschäftigt sind, gehören zur Mitarbeitergruppe, die übrigen Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden.“
- ff) **Der bisherige Satz 4 wird Satz 7 und wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Das Wort „Gruppen“ wird durch das Wort „Mitgliedergruppen“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹In nach Gruppen zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ²In Angelegenheiten, die den Bereich Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ³Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsgang ein übereinstimmender Beschluss nicht zu Stande, so entscheiden die dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen dürfen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach § 3 sowie zur Evaluation nach § 5 und zur Akkreditierung nach § 6 Abs. 2 verarbeiten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- b) Es wird der folgende **neue** Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹In nach **Mitgliedergruppen** zusammengesetzten Gremien und Organen muss die Hochschullehrergruppe über die Mehrheit der Stimmen verfügen. ²In Angelegenheiten, die den Bereich **der** Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ³Kommt in den Fällen des Satzes 2 **ein** ____ **Beschluss** auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so entscheiden die dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend.“

- c) *unverändert*

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
b) *unverändert*

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 **und erhält folgende Fassung:**

„(4) ¹Die Hochschulen können die für die **Bewilligung und Abwicklung eines Studiendarlehens nach § 11 a notwendigen personenbezogenen Daten an die an der Durchführung dieser Förderaufgabe beteiligten Kreditinstitute zur Verarbeitung weiterleiten.**²Zu diesem Zweck kann durch **Vereinbarung zwischen dem Land und den an der Durchführung der Förderaufgabe beteiligten Kreditinstituten auch ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

werden.“

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Hochschulzugang

(1) ¹Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. ²Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer

1. a) die allgemeine Hochschulreife,
 - b) die fachgebundene Hochschulreife,
 - c) die Fachhochschulreife oder
 - d) eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte schulische Vorbildung
- besitzt,
2. nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben hat oder
 3. a) eine Meisterprüfung abgelegt hat,
 - b) einen Bildungsgang zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Betriebswirtin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt abgeschlossen hat oder
 - c) eine andere von der Hochschule für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung nachweist; das Nähere regelt eine Verordnung des für die Schulen zuständigen Ministeriums.

(2) ¹Die berufliche Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a und b berechtigt zum Studium in jeder Fachrichtung an jeder Hochschule, die Vorbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Hochschulzugang

(1) ¹Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. ²Eine Hochschulzugangsberechtigung hat, wer

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) eine andere von der Hochschule für bestimmte Studiengänge als gleichwertig festgestellte abgeschlossene Vorbildung nachweist; das für die Schulen zuständige Ministerium **wird ermächtigt**, durch Verordnung **die Kriterien für diese Gleichwertigkeitsfeststellung festzulegen sowie die Gleichwertigkeit bestimmter Vorbildungen festzustellen**.

(2) ¹Die fachgebundene Hochschulreife (**Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b**) berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung; zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule. ²Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung; zur Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung ist berechtigt, wer die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine Prüfung der Hochschule nachweist.

(3) ¹Die Universität oder gleichgestellte Hochschule kann auf der Grundlage der Akkreditierung der Studiengänge durch Ordnung bestimmen, dass die Zugangsberechtigung zu Bachelorstudiengängen durch die Fachhochschulreife oder die Fachhochschulreife mit gleichzeitigem Nachweis zusätzlicher studiengangsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wird. ²Studierende, die eine Zugangsberechtigung nach Satz 1 haben, sind nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht haben, berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule fortzusetzen.

(4) Wer an einer deutschen Hochschule eine Vor- oder Zwischenprüfung bestanden hat, ist berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung mit dem gleichen Abschluss an einer anderen Hochschule fortzusetzen.

(5) ¹Zum Studium in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang ist berechtigt, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt und eine besondere künstlerische Befähigung nachweist; das Erfüllen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden. ²Das Nähere regelt eine Ordnung.

(6) ¹Die Hochschule kann über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 hinaus für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis eines fachlich einschlägigen Ausbildungsverhältnisses verlangen; sie kann zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. ²Die Hochschule kann Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studienganges erbracht wurden, anstelle

tion ist berechtigt, wer die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse **in** einer Prüfung **durch die** Hochschule nachweist. ¹**Das Nähere regelt eine Ordnung.** ²Die berufliche Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a und b berechtigt zum Studium in jeder Fachrichtung an jeder Hochschule, die Vorbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c zum Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule.

(3) ¹Die Universität oder gleichgestellte Hochschule kann auf der Grundlage der Akkreditierung der Studiengänge durch Ordnung bestimmen, dass die Zugangsberechtigung zu Bachelorstudiengängen durch die Fachhochschulreife oder die Fachhochschulreife mit gleichzeitigem Nachweis zusätzlicher studiengangsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wird. ²Studierende **mit** einer Zugangsberechtigung nach Satz 1 _____ sind nach einem Studium von zwei Semestern, in dem sie die **geforderten** Leistungsnachweise erbracht haben, berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule fortzusetzen.

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 6/1)

(5) *unverändert*

(6) ¹Die Hochschule kann über die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 hinaus für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Ausbildung, bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder den Nachweis **eines dem Studiengang** fachlich **entsprechenden** Ausbildungsverhältnisses verlangen; sie kann zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. ²Die Hochschule kann Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studien-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

von Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen.
³Das Nähere regelt eine Ordnung.

ganges erbracht wurden, anstelle von Voraussetzungen nach Satz 1 berücksichtigen. ³Das Nähere regelt eine Ordnung.

(7) ¹Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt eine besondere Eignung voraus. ²Vertieft der Masterstudiengang das vorherige Studium fachlich in derselben Richtung, so wird die besondere Eignung insbesondere auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung festgestellt. ³Das Nähere regelt eine Ordnung.

(6/1) Wer an einer deutschen Hochschule eine Vor- oder Zwischenprüfung bestanden hat, ist berechtigt, das Studium in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung mit dem gleichen Abschluss an einer anderen Hochschule fortzusetzen.

(7) ¹Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt **einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss** und eine besondere Eignung voraus. ²Vertieft der Masterstudiengang das vorherige Studium fachlich in derselben Richtung, so wird die besondere Eignung insbesondere auf der Grundlage des Ergebnisses der Bachelorprüfung festgestellt. ³**Fehlen noch einzelne Prüfungsleistungen des Bachelorabschlusses, so stellt die Hochschule abweichend von Satz 2 die besondere Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.** ⁴Das Nähere regelt eine Ordnung.

(8) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen; die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 5 bis 7 bleiben unberührt. ²Ist eine Zulassung zum Studium nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 erfolgt, so ist die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 nachgewiesen werden.

(8) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Fachrichtungen; die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 5 bis 7 bleiben unberührt. ²Ist eine Zulassung zum Studium nach Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 erfolgt, so ist die Aufnahme eines Studiums in einer anderen Fachrichtung nur möglich, wenn die hierfür erforderlichen Vorkenntnisse durch eine Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 nachgewiesen werden.

(9) ¹Zum Studium ist auch berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und eine von der Hochschule festgestellte, der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Bildung sowie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. ²Für die übrigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber entscheidet die Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 über den Zugang nach

(9) ¹Zum Studium ist auch berechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist und eine von der Hochschule festgestellte, der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Bildung sowie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. ²Für die übrigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber **mit ausländischem Bildungsnachweis** entscheidet die Hochschule bei Vorliegen der Vorausset-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Maßgabe einer Ordnung; für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden.

(10) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise nicht als gleichwertig anzusehen sind, erlangen die Hochschulzugangsberechtigung durch die Prüfung an einem Studienkolleg (§ 3 Abs. 9), in der nachzuweisen ist, dass sie einen Bildungsstand besitzen, der einer Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entspricht. ²Die Hochschule, an der das Studienkolleg eingerichtet ist, regelt durch Ordnung die Zulassung zum Studienkolleg, die Rechtsstellung der Kollegiatinnen und Kollegiaten, die Organisation und Benutzung des Studienkollegs sowie die Erhebung von Gebühren. ³Das für die Schulen zuständige Ministerium regelt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Fachministerium die Prüfungsanforderungen und das -verfahren.

(11) ¹Das für die Schulen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

(12) ¹Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung, den Inhalt und das Verfahren, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Erhebung von Gebühren zu regeln. ²In der Verordnung nach Satz 1 kann die Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person der beruflichen Vorbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gleichgestellt werden.

(13) Die Ordnungen nach dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ ein Semikolon und die Worte „§ 9 bleibt unberührt“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Im Fall“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.

zungen nach Satz 1 über den Zugang nach Maßgabe einer Ordnung; für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann die Erhebung von Gebühren vorgesehen werden.

(10) *unverändert*

(11) *unverändert*

(12) ¹Das für die Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 durch Verordnung _____ die Zulassungsvoraussetzungen und das **Zulassungsverfahren**, den **Prüfungsinhalt** und das **Prüfungsverfahren**, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie die Erhebung von Gebühren zu regeln. ²In der Verordnung nach Satz 1 kann die Betreuung einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person der beruflichen Vorbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gleichgestellt werden.

(13) *unverändert*

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „eingeschrieben“ ein Semikolon und die Worte „§ 9 **Abs. 2 Satz 3** bleibt unberührt“ eingefügt.
- bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Für geeignete Studiengänge kann die Hochschule eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. ²Im Teilzeitstudium kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung höchstens die Hälfte der sonst vorgeschriebenen oder üblichen Anzahl an Leistungspunkten erworben werden.“

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die von Schule und Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt sind, können als Frühstudierende eingeschrieben werden. ²Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. ³Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 4 bis 6.

- d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. durch rechtswidriges Handeln den Tatbestand einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit erfüllt hat oder einer solchen rechtswidrigen Handlung dringend verdächtig ist, wenn nach Art des Straftatbestandes eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.“

- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Für geeignete Studiengänge kann die Hochschule eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. ²Im Teilzeitstudium kann _____ **je Semester oder Trimester** höchstens die Hälfte der in der ____ Prüfungsordnung vorgesehenen _____ Leistungspunkte erworben werden.“

(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die von **der** Schule und **der** Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt **werden**, können **vor Aufnahme eines Studiums** als Frühstudierende eingeschrieben werden. ^{1/1}**Frühstudierende sind von der Zahlung der Abgaben und Entgelte nach diesem Gesetz befreit.** ²Sie erhalten **mit der Einschreibung** das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; **sie werden abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 nicht Mitglieder der Hochschule.** ³Erbrachte Leistungsnachweise sind bei einem späteren Studium anzuerkennen.“

- c) *unverändert*

- d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. _____ **wegen** einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit **rechtskräftig verurteilt wurde** _____, **die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt** und ____ nach **der** Art der **begangenen** Straftat____ eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.“

- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

0/aa) In Satz 2 wird am Ende der Nummer 1 das Komma durch das Wort „oder“ und am Ende der Nummer 2 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt sowie die Nummer 3 gestri-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

chen.

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „vor“ die Worte „oder innerhalb eines Monats nach“ eingefügt.

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet **oder fällige Abgaben und Entgelte nach diesem Gesetz nicht zahlt**, ist mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.“

bb) *unverändert*

18/1. § 20 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Das Präsidium erlässt Rahmenvorgaben für die Finanzordnung und überprüft mindestens einmal jährlich deren Einhaltung.“

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Für eine vorübergehende Tätigkeit vorgesehene wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Sollen Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, in ein Beamtenverhältnis für ein Amt nach § 26, 28 oder 30 berufen werden, so können Ausnahmen von § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) zugelassen werden, wenn an der Berufung ein dienstliches Interesse besteht. ²Die Entscheidung trifft die für die Berufung zuständi-

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur _____ **zeitlich befristet an einer Hochschule tätig**_____ **sein sollen**, werden im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt.“

bb) *unverändert*

b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

ge Stelle.

(5) ¹Beamtinnen und Beamte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand. ²Eine beantragte Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des jeweiligen Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.“

(5) ¹Beamtinnen und Beamte, **die dem** wissenschaftlichen **oder** künstlerischen Personal **angehören**, treten mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand. ²Eine beantragte Versetzung in den Ruhestand oder **eine beantragte** Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis zum Ablauf des jeweiligen Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.“

20. Nach § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a
Verlängerung von
Beamtenverhältnissen auf Zeit

(1) ¹Das Beamtenverhältnis von Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 21 Abs. 1 ist, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte während des Beamtenverhältnisses

1. nach §§ 80 d, 87 a oder 108 b NBG beurlaubt war,
2. für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereiches oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung beurlaubt war,
3. Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat,
4. Elternzeit in Anspruch genommen hat oder wegen eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots nicht tätig war,
5. teilzeitbeschäftigt war,
6. mit nach § 108 b NBG ermäßigter Arbeitszeit tätig war oder
7. zur Wahrnehmung von Aufgaben
 - a) in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder

20. Nach § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a
Verlängerung von
Beamtenverhältnissen auf Zeit

(1) ¹**Wird hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal in einem Beamtenverhältnis _____ auf Zeit _____ beschäftigt**, ist, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, **das Beamtenverhältnis** auf Antrag zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte während des Beamtenverhältnisses

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. **nach § 87 a oder** 108 b NBG teilzeitbeschäftigt war,
6. **wird gestrichen** (jetzt Nr. 5)
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

b) nach § 3 Abs. 3

freigestellt war.

²Die Verlängerung nach Satz 1 Nrn. 5 bis 7 setzt voraus, dass die Ermäßigung mindestens ein Fünftel betrug.

(2) ¹Eine Verlängerung darf den Umfang der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeiträume und mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ²Insgesamt dürfen mehrere Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ³Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 dürfen, auch wenn sie mit Verlängerungen aus anderem Grund zusammenreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für befristete Arbeitsverhältnisse entsprechend.“

21. Dem § 22 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Die Zins bringende Anlage durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach Maßgabe des Satzes 5 zulässig. ⁹Bei der Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten.“

22. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)“ durch die Abkürzung „NBG“ ersetzt.

23. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und das Wort „Nachwuchsförderung“ eingefügt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „können“ die Worte „auf Dauer oder befristet“ eingefügt.

²Die Verlängerung nach Satz 1 Nrn. 5 bis 7 setzt voraus, dass die Ermäßigung mindestens ein Fünftel **der regelmäßigen Arbeitszeit** betrug.

(2) ¹Eine Verlängerung darf den Umfang einer **Beurlaubung, einer Elternzeit, eines Beschäftigungsverbots, einer Arbeitszeitermäßigung oder einer Freistellung nach Absatz 1 Satz 1** nicht überschreiten, **wobei die zeitliche Höchstgrenze** mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 jeweils zwei Jahre beträgt. ²Insgesamt dürfen mehrere Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ³Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 dürfen, auch wenn sie mit Verlängerungen aus anderem Grund zusammenreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) *unverändert*

21. *unverändert*

22. *unverändert*

23. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und **die Worte „bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“** eingefügt.

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- c) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Tätigkeit in einer oder für eine überregionale Wissenschaftsorganisation, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, kann auf Antrag zur Dienstaufgabe erklärt werden.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,“.

Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht worden sind,“.

- bb) Satz 2 wird gestrichen

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erfahrung“ die Worte „oder entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „pädagogische“ durch die Worte „pädagogisch-didaktische“ ersetzt.

- c) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Tätigkeit in einer **überregionalen** oder für eine überregionale Wissenschaftsorganisation, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert wird, kann auf Antrag zur Dienstaufgabe erklärt werden.“

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

unverändert

Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Habilitation, im Übrigen auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer **anderen** wissenschaftlichen Tätigkeit _____ im In- oder Ausland erbracht worden sind,“.

- bb) *unverändert*

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erfahrung“ die Worte „oder **eine den Aufgaben** entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung“ eingefügt.
- c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 ist entsprechend anwendbar, wenn das Absehen von einer Ausschreibung erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags. ²Er richtet zu dessen Vorbereitung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein, die nach Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 3) zusammensetzen ist. ³Als stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sollen auch Auswärtige berücksichtigt werden. ⁴Mitglieder der MTV-Gruppe haben in der Berufungskommission kein Stimmrecht. ⁵Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. ⁶Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. ⁷Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. ⁸Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁹Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat mit der Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vor.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Absatz 2 gilt nicht im Fall einer grundlegenden Neustrukturierung der Fakultät

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags. ²Er richtet zu dessen Vorbereitung im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission ein, die nach Gruppen (§ 16 Abs. 2 Satz 3) zusammensetzen ist. ³**Die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist zu gewährleisten.** ⁴Mitglieder der MTV-Gruppe haben in der Berufungskommission kein Stimmrecht. ⁵Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. ⁶Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab. ⁷Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag und legt ihn über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor. ⁸Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. ⁹Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat mit der Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vor.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹**Wenn eine Fakultät aus Gründen der Hochschulentwicklung oder zur Quali-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

oder eines Teils der Fakultät. ²In einem solchen Fall entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat, ob der zu bildenden Berufungskommission als stimmberechtigte Mitglieder ausschließlich externe Professorinnen und Professoren sowie gleichermaßen geeignete Personen angehören. ³Für die Mitarbeiter- und Studierendengruppe gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter als nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission an. ⁴Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Präsidium eine Empfehlung ab, zu der der Fakultätsrat, der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte Stellung nehmen. ⁵Absatz 2 Sätze 8 und 9 gilt entsprechend.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „allen“ durch die Worte „den in die engere Wahl gezogenen“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Auf Gutachten im Sinne des Satzes 2 kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehört haben.“
- cc) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
- dd) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen und Bewerber und Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 berücksichtigt werden.“

tätssicherung insgesamt oder in einem **wesentlichen** Teil grundlegend neu strukturiert werden soll, **so kann** das Präsidium nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder dem Stiftungsrat **beschließen**, dass **hierfür** die _____ Berufungskommission **abweichend von** Absatz 2 ausschließlich **mit** externen Professorinnen und Professoren sowie **mit** gleichermaßen geeigneten Personen **besetzt werden kann**. ²_____. ³**In einem solchen Fall** gehört der Berufungskommission **im Übrigen** je eine Vertreterin oder ein Vertreter **der** _____ Mitarbeiter- und Studierendengruppe als nicht stimmberechtigtes Mitglied an. ⁴Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Präsidium eine Empfehlung ab, zu der der Fakultätsrat, der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte Stellung nehmen. ⁵Absatz 2 Sätze 8 und 9 gilt entsprechend.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 **und 4** werden Absätze 4 **und 5**.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) Die **bisherigen** Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6
- dd) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Bei der Berufung auf eine Professur können **sonstige** Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen und Bewerber und **bei** Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 berücksichtigt werden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- f) Der neue Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt für das Berufungsverfahren entsprechend.“

- g) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchgeführt werden; das Nähere regelt die Grundordnung unter Beachtung der Absätze 2 und 3.“

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Zur Professorin oder zum Professor darf im Beamtenverhältnis erstmals nur ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Das Höchstalter nach Satz 1 erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut worden ist, höchstens jedoch um drei Jahre. ³Satz 1 gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Ernennung oder unmittelbar zuvor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden. ⁴Die Altersgrenze für Professorinnen und Professoren wird abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 2 NBG auf die Vollendung des 68. Lebensjahres festgelegt.

(3) ¹Die Abordnung und Versetzung von Professorinnen und Professoren an eine andere Hochschule ist ohne ihre Zustimmung möglich, wenn die Hochschule, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird. ²Der Abordnung oder Versetzung nach Satz 1 steht es nicht entgegen, wenn die aufnehmende Hochschule von einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes getragen wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei der Zusammenlegung von Organisationseinheiten derselben oder mehrerer Hochschulen entsprechend. ⁴Die Um-

- f) Der **bisherige** Absatz 5 wird gestrichen.

- g) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) **Die Hochschulen** können zur Besetzung von Professuren gemeinsame Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, durchführen ____; das Nähere regelt die Grundordnung unter Beachtung der Absätze 2 und 3.“

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Zur Professorin oder zum Professor im Beamtenverhältnis darf erstmals nur ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Das Höchstalter nach Satz 1 erhöht sich um Zeiten, in denen ein minderjähriges, in der häuslichen Gemeinschaft lebendes Kind betreut worden ist, höchstens jedoch um drei Jahre. ³Satz 1 gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt **des Wirksamwerdens** der Ernennung _____ in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden. ⁴Professorinnen und Professoren **erreichen** die Altersgrenze _____ abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 2 NBG **mit der** Vollendung des 68. Lebensjahres ____.

(3) ¹____ Professorinnen und Professoren **können** ohne ihre Zustimmung an eine andere Hochschule **abgeordnet** oder versetzt **werden** _____, wenn die Hochschule, an der die betreffende Person tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird. ²Der Abordnung oder Versetzung nach Satz 1 steht es nicht entgegen, wenn die aufnehmende Hochschule von einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes getragen wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei der Zusammenlegung von Organisationseinheiten derselben oder mehrerer Hochschulen ent-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

setzung von Professorinnen und Professoren innerhalb der Hochschule ist ohne ihre Zustimmung möglich, wenn ein Studiengang oder die Organisationseinheit, in der sie tätig sind, im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule geschlossen, in seiner Kapazität reduziert oder wesentlich geändert wird.⁵Die Abordnung von Professorinnen und Professoren ist ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, auch wenn diese Hochschule von einem anderen Dienstherrn getragen wird.⁶In Arbeitsverträge mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis sind den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelungen aufzunehmen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „ärztlichen“ ein Komma und die Worte „zahnärztlichen oder tierärztlichen“ eingefügt.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „außerhochschulischen Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschulen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

28. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „pädagogische“ durch die Worte „pädagogisch-didaktische“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

sprechend.⁴ _____ Professorinnen und Professoren **können** ohne ihre Zustimmung innerhalb der Hochschule **umgesetzt werden** _____, wenn ein Studiengang oder die Organisationseinheit, in der sie tätig sind, im Rahmen der Entwicklungsplanung der Hochschule geschlossen, in seiner Kapazität reduziert oder wesentlich geändert wird.⁵Die Abordnung von Professorinnen und Professoren ist **ohne ihre Zustimmung** ferner zulässig zur Erfüllung von Lehraufgaben an einer anderen Hochschule aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, auch wenn diese Hochschule von einem anderen Dienstherrn getragen wird.⁶In Arbeitsverträge mit Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis sind den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelungen aufzunehmen.“

- b) *unverändert*

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 2 wird das Wort „vorübergehend“ durch die Worte „zeitlich befristet“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Worte „außerhochschulischen Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschulen“ ersetzt.

- b) *unverändert*

28. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa/0) **Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:**

„³Auf Gutachten im Sinne des Satzes 2 kann verzichtet werden, wenn der Auswahlkommission minde-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- stens drei externe Mitglieder angehört haben.“**
- aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „ist zurückzuweisen“ durch die Worte „soll zurückgewiesen werden“ ersetzt.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- ⁴§ 26 Abs. 8 gilt entsprechend. ⁵§ 12 Satz 1 Nr. 2 NBG findet keine Anwendung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses den akademischen Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘.“
29. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen“ durch die Worte „Ihnen kann auch“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Akademische Räte
- aa) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:**
- In Halbsatz 1 werden die Worte „ist zurückzuweisen“ durch die Worte „soll zurückgewiesen werden“ ersetzt.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵§ 26 Abs. 8 gilt entsprechend. ⁶§ 12 Satz 1 Nr. 2 NBG findet keine Anwendung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 **erhält folgende Fassung:**
- „⁴Die Verlängerungen nach den Sätzen 2 und 3 bleiben bei der Anwendung des § 21 a Abs. 2 unberücksichtigt.“**
- bb) **wird gestrichen**
- c/1) Absatz 5 wird wie folgt geändert:**
- aa) **Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.**
- bb) **Satz 2 wird gestrichen.**
- d) *unverändert*
29. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Akademische Räte

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

tinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, sofern das Beschäftigungsverhältnis auch der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. ²Nach Satz 1 kann eingestellt werden, wer ein geeignetes Studium abgeschlossen hat und promoviert ist oder der Promotion gleichzusetzende wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie kann einmal um drei Jahre verlängert werden.“

tinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, sofern das Beschäftigungsverhältnis auch der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. ²Nach Satz 1 kann eingestellt werden, wer ein geeignetes Studium abgeschlossen hat und promoviert ist oder der Promotion gleichzusetzende wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre; sie kann einmal um drei Jahre verlängert werden; **diese Verlängerung bleibt bei der Anwendung des § 21 a Abs. 2 unberücksichtigt.** ⁴Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind **Akademische Rätinnen und Räte entlassen.**“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „in Forschung und Lehre“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
- e) *unverändert*
- f) *unverändert*

30. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

30. *unverändert*

„(1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; sie üben ihre Lehrtätigkeit weisungsgebunden als nichtselbständige Lehre aus. ²Zur selbständigen Wahrnehmung dürfen ihnen Lehraufgaben nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. ³Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für eine Einstellung als Professorin oder Professor vorausgesetzt werden.“

31. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

31. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrrangeboten

„(3) ¹Mitglieder der Hochschule nach § 16 Abs. 2 Satz **4 Nrn.** 1 und 2 können Lehraufträge an der eigenen Hochschule nur bei Lehrrangeboten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

des Weiterbildungsstudiums erhalten. ²Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Lehraufträge zu erteilen, bleiben unberührt. ³Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium nebenamtlich oder nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.“

32. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „wissenschaftlich oder durch entsprechende Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.

33. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a
Außerplanmäßige
Professorinnen und Professoren

¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit positiver Zwischenevaluation nach dem ersten Abschnitt ihres Dienstverhältnisses, die nach Ablauf ihrer Beschäftigung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. ²Personen, die durch eine Habilitation oder in anderer Weise nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen für die Berufung als Professorin oder als Professor erfüllen, kann der Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachgewiesen haben. ³Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“

34. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ ein Komma und die Worte „der Hochschulrat“ eingefügt.

des Weiterbildungsstudiums erhalten. ²Die Möglichkeiten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach § 31 Abs. 2 und Lehrkräften für besondere Aufgaben nach § 32 Abs. 1 Lehraufträge zu erteilen, bleiben unberührt. ³Wird die Lehrtätigkeit im Weiterbildungsstudium _____ nebenberuflich im Rahmen eines Lehrauftrags wahrgenommen, so kann diese vergütet werden, soweit die durch das Lehrangebot erzielten Einnahmen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen.“

32. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „wissenschaftlich oder durch ____ Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu“ eingefügt.
- b) *unverändert*

33. Nach § 35 wird der folgende § 35 a eingefügt:

„§ 35 a
Außerplanmäßige
Professorinnen und Professoren

¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 erfüllen und die _____ nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses** nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. ²**Anderen** Personen, die **die Einstellungs**voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, _____ kann der Titel ‚außerplanmäßige Professorin‘ oder ‚außerplanmäßiger Professor‘ **für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre** verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit **nachweisen**. ³Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“

34. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und das Wort „Nachwuchsförderung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und die Worte **„bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“** eingefügt.

34/1. Nach § 36 wird der folgende § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Gemeinsame Einrichtungen von Hochschulen

(1) ¹Hochschulen in staatlicher Verantwortung können nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere gemeinsame Fakultäten, mit anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb einer Hochschule bilden. ²Das Nähere ist durch eine Vereinbarung zu regeln, die der Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Zustimmung des Präsidiums und des Senates sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats der beteiligten niedersächsischen Hochschule und der Zustimmung des Fachministeriums bedarf. ³Ist eine Forschungseinrichtung beteiligt, so bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe dieser Einrichtung.

(2) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. ²Im Fall einer gemeinsamen Fakultät gilt für die Zuständigkeit des Leitungsorgans § 43 Abs. 1 und 2 und für die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans § 44 Abs. 1 entsprechend. ³Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums und des Hochschulrats, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden.“

35. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Hochschuleinrichtungen,“.

35. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- „a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen **Organisationseinheiten**,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Am Ende der Nummer 5 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. die Höhe der Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 4, 6 und 7.“

- bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 4, 6 und 7 erlässt das Präsidium eine Ordnung. ⁵In Bezug auf die Bestimmung der Entgelte nach § 13 Abs. 7 ist der Senat, im Übrigen die Fakultät vor Erlass der Ordnung zu hören.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu zwei hauptamtliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und bis zu vier nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an; insgesamt können höchstens fünf Vizepräsidentinnen und -präsidenten bestellt werden. ²Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ³Die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sind im Präsidium hauptamtlich wahrzunehmen. ⁴Das für die Finanzverwaltung zuständige Mitglied des Präsidiums ist zugleich eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁵Das Nähere regelt die Grundordnung.“

36. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlages richten der Senat und der Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein. ³Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des

wird gestrichen

- bb) **wird hier gestrichen**
(jetzt § 13 Abs. 9)

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu zwei **hauptberufliche** Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und bis zu vier _____ nebenberufliche Vizepräsidentinnen **oder** Vizepräsidenten an; **es dürfen nicht mehr als** fünf Vizepräsidentinnen **oder Vizepräsidenten** bestellt werden. ²Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ³Die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sind im Präsidium **hauptberuflich** wahrzunehmen. ⁴Das für die Finanzverwaltung zuständige Mitglied des Präsidiums ist zugleich _____ Beauftragte oder _____ Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. ⁵Das Nähere regelt die Grundordnung.“

36. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlages richten der Senat und der Hochschulrat **oder der Stiftungsrat** eine gemeinsame Findungskommission ein, **die eine Empfehlung abgibt**. ³Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat **oder vom Stiftungsrat** und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Hochschulrats. ⁴Sie leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung zu. ⁵Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. ⁶Er legt seinen Entscheidungsvorschlag mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁷Für Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung nach § 55 gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsrat an die Stelle des Hochschulrats tritt; der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. ⁸Im Fall eines Dissenses mit dem Senat unternimmt der Stiftungsrat einen Einigungsversuch und entscheidet zuletzt über das weitere Verfahren.“

beratender Stimme; den Vorsitz führt ein **stimmberechtigtes Mitglied** des Hochschulrats **oder des Stiftungsrats**. ⁴**Die Findungskommission** leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschulrat **oder dem Stiftungsrat** zur gemeinsamen Erörterung zu. ⁵Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. ⁶Bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft legt **der Senat** seinen Entscheidungsvorschlag mit **einer** Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁷**Bei** Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung _____ legt der Senat seinen Entscheidungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. ⁸**Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats abweichen, so** unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet **für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt**, über das weitere Verfahren. ⁹**Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.**“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

- b) *unverändert*

„(3) Vorgeschlagen werden kann, wer nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

- c) *unverändert*

- d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer Hochschule in staatlicher Verantwortung gelten unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Beamtinnen und Beamte einer Stiftung nach § 55 als beurlaubt. ²§ 36 Abs. 3 Satz 1 NBG findet keine Anwendung. ³Das Fachministerium unterstützt die Beamtinnen und Beamten, die zu seinem Geschäftsbereich gehören, hinsichtlich der weiteren Verwendung nach Ablauf einer Beurlaubung nach Satz 1 und kann gegenüber den Hochschulen Anordnungen treffen.“

„(5) ¹Für die Dauer **des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach Absatz 4** _____ gelten unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie Beamtinnen und Beamte einer Stiftung nach § 55 als beurlaubt. ²§ 36 Abs. 3 Satz 1 NBG findet keine Anwendung. ³Das Fachministerium **kann _____ nach dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit** hinsichtlich der weiteren Verwendung **der** Beamtinnen und Beamten, die zu seinem Geschäftsbereich gehören, gegenüber den Hochschulen **in staatlicher Verantwortung** Anordnungen treffen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Präsidentinnen und Präsidenten, die nicht nach Absatz 5 oder anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften für die Dauer ihrer Tätigkeit beurlaubt sind oder als beurlaubt gelten, kann für die Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit eine Tätigkeit an ihrer Hochschule in Anlehnung an die zuvor ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. ²Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; ein Berufungsverfahren findet in diesen Fällen nicht statt. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies vor Beginn der Amtszeit vereinbart werden. ⁴Bei Stiftungshochschulen nach § 55 ist vom Stiftungsrat dazu das Einvernehmen mit dem Fachministerium herzustellen.“

- f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 7 bis 9.

- g) Der neue Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Altersgrenze für Präsidentinnen und Präsidenten wird abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 2 NBG auf die Vollendung des 68. Lebensjahres festgelegt. ²Die Versetzung in den Ruhestand oder eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann bis

- e) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Präsidentinnen und Präsidenten, die **neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis stehen**, kann _____ nach Beendigung ihrer Amtszeit eine Tätigkeit an **der Hochschule, an der sie als Präsidentin oder Präsident tätig waren**, in Anlehnung an die **davor** ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. ²Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; ein Berufungsverfahren findet in diesen Fällen nicht statt. ³Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies vor Beginn der Amtszeit vereinbart werden. ⁴Bei _____Hochschulen **in der Trägerschaft einer Stiftung** _____ ist vom Stiftungsrat dazu das Einvernehmen mit dem Fachministerium herzustellen.“

- f) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:**

- aa) **Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

„²Präsidentinnen und Präsidenten **erreichen** die Altersgrenze _____ abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 2 NBG **mit der** Vollendung des 68. Lebensjahres ____.“

- bb) **Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.**

- cc) **Im neuen Satz 3 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ die Worte „oder eine beantragte Versetzung in den Ruhestand“ eingefügt.**

- f/1) **Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.**

- f/2) **Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.**

- g) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

zum Ablauf des jeweiligen Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.“

37. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt für hauptamtliche und hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorschlag der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Hochschule hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. ²Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁴Das Fachministerium kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen. ⁵Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung nach § 55 entscheidet der Stiftungsrat in eigener Zuständigkeit über den Vorschlag. ⁶Die Amtszeit der nebenamtlichen oder nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Grundordnung geregelt; sie endet in jedem Fall mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ⁷Die nebenamtlichen oder nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind verpflichtet, die Geschäfte im Auftrag der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten fortzuführen, bis eine neue Vizepräsidentin oder ein neuer Vizepräsident mit deren Wahrnehmung beauftragt wird.“

38. § 40 wird gestrichen.

37. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt **mit Ausnahme von § 38 Abs. 6 Satz 2** für _____ hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass **die Empfehlung** der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Hochschule _____ hauptberuflich beschäftigt sind, als _____ nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. ²Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ⁴Das Fachministerium kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen. ⁵Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung _____ entscheidet der Stiftungsrat in eigener Zuständigkeit über den Vorschlag. ⁶Die Amtszeit der _____ nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Grundordnung geregelt; sie endet _____ mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. ⁷Die _____ nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen _____ die Geschäfte _____ fort, bis eine **Nachfolgerin oder ein Nachfolger** _____ **bestellt ist.**“

38. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40
Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

¹Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. ²Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrats.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

39. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „oder einem anderen Organ“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Für fakultätsübergreifende Studiengänge kann er Prüfungsordnungen beschließen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Frauenförderplan“ durch das Wort „Gleichstellungsplan“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Ihm ist rechtzeitig vor einem Beschluss über den Wirtschaftsplan und vor Abschluss einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

40. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Frauen- und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bis zu vier Jahre. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Regel hauptberuflich zu beschäftigen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. ⁴Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung der Kommission sowie zur Amtszeit und zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.“

39. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) *unverändert*

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

40. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bis zu vier Jahre. ³Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Regel hauptberuflich zu beschäftigen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. ⁴Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung **und zum Verfahren** der Kommission sowie zur Amtszeit und zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

41. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Freistellung nach Satz 5 kann auf die Mitglieder des Dekanats verteilt werden; der Gesamumfang der Freistellungen darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „der Dekanin oder des Dekans“ durch die Worte „der Mitglieder des Dekanats“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „und Abwahl“ werden gestrichen.

42. Dem § 44 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ordnungen der Fakultäten bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.“

43. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Das für Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums“ durch die Worte „Das Präsidium“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden das Komma und die Worte „welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt“ durch die Worte „über den Vorsitz“ ersetzt.

41. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) *unverändert*

aa/1) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen; Satz 2 gilt entsprechend.“

- bb) ____ Satz ____ 5 **wird** gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 _____.

42. *unverändert*

43. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „mit der Mehrheit“ durch die Worte „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Als Studiendekanin oder Studiendekan sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe wählbar.“

44. § 46 wird gestrichen.

45. § 47 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden Nummern 3 bis 8.

c) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausbildungskapazitäten“ das Komma und die Worte „die Festsetzung von Zulassungszahlen“ gestrichen.

d) In der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „Gesundheitswesens“ die Worte „sowie die tiermedizinische Versorgung“ eingefügt.

46. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

0/aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor.“

aa) In Satz 2 werden die Worte „mit der Mehrheit“ durch die Worte „mit einer Mehrheit von zwei Dritteln“ **und die Worte „Sätze 4 und 5“ durch die Worte „Satz 4“** ersetzt.bb) Satz 3 **wird gestrichen.**44. *unverändert*45. *unverändert*46. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

„⁴Das Fachministerium kann seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule übertragen. ⁵Im Fall der Übertragung nach Satz 4 entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung ⁶Sie haben dabei länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

47. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Hochschulen werden mit folgenden Maßgaben als Landesbetriebe gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt:

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich nach dem handelsrechtlichen Schema der Gewinn- und Verlustrechnung und umfasst die jeweiligen Ist-, Soll- und Plandaten. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend anzuwenden.
2. Der bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht verbrauchte Teil der Zuführungen wird als Rücklage bis zur Dauer von fünf Jahren verwahrt und steht der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.
3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen von finanziellen Obergrenzen über die dauerhafte Beschäftigung von Tarifpersonal. Die Obergrenzen werden bei tarifvertraglichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben. Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 4 LHO werden im Haushaltsplan die Stellen des Tarifpersonals nicht erläutert.

47. § 49 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

4. Die Buchführung richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Abweichend von § 79 Abs. 3 LHO errichtet der Landesbetrieb Zahlstellen und Geldannahmestellen in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen der Jahresprüfung nach Nummer 1 hat die Hochschule nachzuweisen, dass die Zahl- und Geldannahmestellen ordnungsgemäß betrieben worden sind.
5. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für hochschulübergreifende Zwecke nach Vorgabe des Fachministeriums ermöglicht.

²Das Nähere zu den Nummern 1 bis 4 bestimmt das Fachministerium durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.“

48. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen“ durch die Worte „zur Erfüllung“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Höhe der laufenden Zuführungen an die Hochschulen bemisst sich nach den Zielvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 4.“

48. § 50 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In _____ Satz 1 werden die Worte „im Rahmen“ durch die Worte „zur Erfüllung ihrer **körperschaftlichen Aufgaben**“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 65 LHO ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Hochschule im Fall des Satzes 1 die Einwilligung des Fachministeriums einzuholen hat.“

- c) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Hochschule hat sicherzustellen, dass das Unternehmen eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO abschließt, wenn der Landesrechnungshof dies für erforderlich hält. ⁵Beteiligungen der Hochschule sind im Haushaltsplan darzustellen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

49. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52
Hochschulrat

- (1) ¹Der Hochschulrat hat die Aufgabe,
1. das Präsidium und den Senat zu beraten,
 2. Stellung zu nehmen zu
 - a) den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen,
 - b) der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen,
 - c) den Entwürfen von Zielvereinbarungen,
 - d) den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern,
 3. bei Hochschulen, denen nach § 48 Absatz 2 das Berufungsrecht übertragen wurde, das Einvernehmen zu Berufungsvorschlägen zu erklären.

²Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(2) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens drei Frauen sein sollen. ²Mitglieder sind

1. fünf mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen und im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule vom Fachministerium bestellt werden,
2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule gewählt wird, und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums.

49. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52
Hochschulrat

- (1) ¹Der Hochschulrat hat die Aufgabe,
1. *unverändert*
 2. *unverändert*

2/1. den Vorschlag des Senats zur Entlassung von Präsidiumsmitgliedern zu bestätigen,

3. *unverändert*

²Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat zu verlangen.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

³Der Hochschulrat bestimmt aus den Mitgliedern nach Satz 2 Nr. 1 ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sind Angehörige der Hochschulen. ²Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ³Den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 kann die Hochschule eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung zahlen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Jahre. ⁵Das Fachministerium kann ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grund abberufen. ⁶Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil; die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats können beratend hinzu gezogen werden.“

50. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹§ 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 d finden bei der Ernennung oder Bestellung der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege keine Anwendung; § 38 Abs. 4 bis 9 gilt für hauptamtliche und hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. ²Die Ernennung oder Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Senat. ³Dieser gibt dem Hochschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme und kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ernennungs- oder Bestimmungsvorschlag des Ministeriums einmal zurückweisen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 49 ist für die Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege nicht anzuwenden, solange diese nicht als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt wird.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(3) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sind Angehörige der Hochschulen. ²Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ³Den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 kann die Hochschule eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung zahlen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Jahre. ⁵Das Fachministerium kann ein Mitglied des Hochschulrats **nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1** aus wichtigem Grund abberufen. ⁶Das Präsidium nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil; die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats können beratend hinzu gezogen werden.“

50. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹§ 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **Buchst.** d finden bei der Ernennung oder Bestellung der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege keine Anwendung; § 38 Abs. 4 bis 9 gilt für _____ hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend. ²Die Ernennung oder Bestellung erfolgt im Benehmen mit dem Senat. ³Dieser gibt dem Hochschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme und kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ernennungs- oder Bestimmungsvorschlag des Ministeriums einmal zurückweisen.“

b) *unverändert*

c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

50/1. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Hochschulrat der Hochschule Vechta stimmt der Widmung von Professorenstellen im Rahmen des Verfahrens nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder _ c zu.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹§ 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass von den fünf vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat zu bestellenden Mitgliedern zwei auf Vorschlag der Katholischen Kirche zu bestellen sind; diese können vom Fachministerium nur im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche abberufen werden. ²Zu den Mitgliedern des Hochschulrats in der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 3 gehört ein auf Vorschlag der Katholischen Kirche bestelltes Mitglied.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

51. § 55 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Vorschriften des § 51 über die Rechtsaufsicht gelten entsprechend.“

52. Nach § 55 wird der folgende § 55 a eingefügt:

- „§ 55 a**
Besondere Vorschriften für die Errichtung von Stiftungen des öffentlichen Rechts
- (1) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt
- 1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge erbringt,
 - 2. die Ausgleichszahlungen nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes erbringt,

51. *unverändert*

52. Nach § 55 wird der folgende § 55 a eingefügt:

- „§ 55 a**
Besondere Vorschriften für die Errichtung von Stiftungen des öffentlichen Rechts
- (1) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt
- 1. die Versorgungs**bezüge** nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge erbringt,
 - 2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vornimmt und

3. *unverändert*

4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vornimmt.

4. *unverändert*

(2) ¹Wird das Land durch eine Verordnung nach Absatz 1 verpflichtet, so ist die Niedersächsische Landesversorgungsrücklage auch die Versorgungsrücklage der Stiftung. ²Die Stiftung führt die Unterschiedsbeträge nach § 14 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des § 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes der Niedersächsischen Landesversorgungsrücklage zu.

(2) *unverändert*

(3) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land die Beihilfeleistungen nach § 87 c des Niedersächsischen Beamtengesetzes und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen namens und im Auftrag der Stiftung erbringt.

(3) *unverändert*

(4) ¹Wird das Land durch eine Verordnung nach Absatz 1 verpflichtet, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Bezüge aller im Dienst der Stiftung stehenden Beamtinnen und Beamten. ²Die Pauschale wird in vier gleichen Raten bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(4) *unverändert*

(5) ¹Erbringt das Land die Beihilfe nach Absatz 3, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Pauschale. ²Die Höhe der Pauschale wird vom Fachministerium festgesetzt und nach denselben Grundsätzen berechnet, die für die Veranschlagung der Beihilfe bei den in der Trägerschaft des Landes stehenden Hochschulen im jeweiligen Haushaltsplan zugrunde gelegt sind. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(6) ¹Die Stiftung entrichtet an das Land jeweils eine jährliche Fallkostenpauschale zur Erstattung der Verwaltungskosten, die sich infolge der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 3 für die Berechnung und Zahlbarmachung der Beträge ergeben. ²Die Höhe der Erstattung sowie das Erstattungsverfahren werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung geregelt. ³Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zustande, so setzt das Fachministerium die Pauschale fest. ⁴Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zur Übernahme von Schäden durch das Land zu treffen, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Die Schadensübernahme darf den Gesamtwert des unbeweglichen Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres nicht überschreiten. ³Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro je Geschäftsjahr nicht übernommen.

(8) Das nach § 56 Abs. 5 auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der Hochschule und ihrer Einrichtungen festgestellt.

(9) ¹Die Stiftung übernimmt sämtliche bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben und trifft mit dem Land die dazu erforderlichen Vereinbarungen. ²Mit der Aufgabenverlagerung sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der für Hochschulbauaufgaben eingesetzten Beschäftigten einschließlich der ausgebrachten Stellen sowie der veranschlagten Personal- und Sachmittel anteilig vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen auf die Stiftung zu überführen. ³Beamtinnen und Beamte sind zum Zeitpunkt der Aufgabenverlagerung zu versetzen. ⁴Die Stiftung tritt in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. ⁵Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten des Personalübergangs durch Verordnung zu regeln, soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande kommt. ⁶Das Land ist durch die Stiftung von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen freizustellen, die es für Baumaßnahmen der Hochschulen eingegangen ist.

(6) *unverändert*

(7) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zur Übernahme von Schäden durch das Land zu treffen, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Die Schadensübernahme darf den Gesamtwert des unbeweglichen Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres nicht überschreiten. ³Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro je Geschäftsjahr nicht übernommen. ⁴**Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden Dritter.**

(8) **wird (hier) gestrichen**
(jetzt § 56 Abs. 6)

(9) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(10) Soweit auf Grundstücken und in Gebäuden, die durch Verordnung nach § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in das Eigentum der Stiftung übergegangen sind, Einrichtungen eines Studentenwerks betrieben werden oder betrieben werden sollen, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Stiftungen verpflichten, dem Studentenwerk auf dessen Antrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Studentenwerks unentgeltlich das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den Grundstücken zu übertragen oder ein grundbuch-rechtlich gesichertes Nießbrauchs-, Wege- oder Leitungsrecht zum Betrieb seiner Einrichtungen einzuräumen; § 56 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.

(11) Die Zustimmung zur Einrichtung und zum Wegfall von Stellen für Beamtinnen und Beamte kann einer Stiftung abweichend von § 198 NBG allgemein durch Verordnung der Landesregierung erteilt werden.

(12) ¹Wird eine Stiftung in einem laufenden Haushaltsjahr errichtet, so bemisst sich abweichend von § 56 Abs. 3 Satz 3 die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach den im Haushaltsplan im entsprechenden Haushaltsplan-Kapitel der übergeführten staatlichen Hochschule veranschlagten Zuführungen. ²Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die betreffende Hochschule im Einzelplan 06 sowie in anderen Einzelplänen veranschlagten Mittel im Einvernehmen mit den Fachministerien in die Zuführungen nach § 56 Abs. 3 zu überführen.“

53. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Grundstockvermögen besteht aus den in der Verordnung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Grundstücken und sonstigen, diesem ausdrücklich zugeführten Vermögenswerten. ²Es ist von dem übrigen Stiftungsvermögen getrennt zu halten und kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden.

(2) ¹Das Grundstockvermögen ist, soweit es sich um die in der Verordnung nach § 55 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten sowie zuge-

(10) Soweit auf Grundstücken und in Gebäuden, die durch Verordnung nach § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in das Eigentum der Stiftung übergegangen sind, Einrichtungen eines Studentenwerks betrieben werden oder betrieben werden sollen, kann das _____ **Fach**ministerium die Stiftungen verpflichten, dem Studentenwerk auf dessen Antrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Studentenwerks unentgeltlich das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den Grundstücken zu übertragen oder ein grundbuch-rechtlich gesichertes Nießbrauchs-, Wege- oder Leitungsrecht zum Betrieb seiner Einrichtungen einzuräumen; § 56 Abs. 2 und _____ **4** Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.

(11) *unverändert*

(12) ¹Wird eine Stiftung in einem laufenden Haushaltsjahr errichtet, so bemisst sich abweichend von § 56 Abs. **4 Sätze 4 bis 6** die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach den im Haushaltsplan im entsprechenden Haushaltsplan-Kapitel der übergeführten staatlichen Hochschule veranschlagten Zuführungen. ²Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die betreffende Hochschule im Einzelplan 06 sowie in anderen Einzelplänen veranschlagten Mittel im Einvernehmen mit den Fachministerien in die Zuführungen nach § 56 Abs. 3 zu überführen.“

53. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) *unverändert*

(2) ¹_____ Grundstücke **des** Grundstockvermögens sind _____ in **ihrem** körperlichen Bestand, das sonstige Grundstockver-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

stiftete Grundstücke handelt, in seinem körperlichen Bestand, das sonstige Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Die Veräußerung oder grundpfandliche Belastung von Grundstücken des Grundstocks ist nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung mit Zustimmung des Fachministeriums zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder zur Steigerung der Stiftungsleistung dienlich ist. ³Die aus der Veräußerung erzielten Erlöse sollen zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstocks eingesetzt werden.

(3) ¹Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere aus

1. der jährlichen Finanzhilfe des Landes,
2. den Erträgen des Stiftungsvermögens und
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vermögen zugeführt werden sollen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Finanzhilfe des Landes nach Maßgabe des Haushalts. ²Die jährliche Finanzhilfe dient der Stiftung für die Aufwendungen insbesondere für

1. das Lehrangebot,
2. die Grundausrüstung für die Forschung,
3. die Ausstattung für fachliche Schwerpunkte und Sonderaufgaben,
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
5. die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags und
6. die Bauunterhaltung.

mögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Eine Veräußerung von Grundstücken des Grundstockvermögens oder ihre Belastung **mit Grundpfandrechten** ist nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung **nach Erteilung der** Zustimmung des Fachministeriums zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder **der** Steigerung der Stiftungsleistung dienlich ist. ³Die aus **einer** Veräußerung erzielten Erlöse sollen zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstockvermögens eingesetzt werden.

(3) ¹Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere aus

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. **den** Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem **Grundstockvermögen** zugeführt werden sollen.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Finanzhilfe des Landes nach Maßgabe des Haushalts. ²**Sie** _____ dient der Stiftung insbesondere **zur Deckung ihrer** Aufwendungen für

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

³Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden. ⁴Die Finanzhilfe wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 sowie nach den durch Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 festgelegten Entwicklungs- und Leistungszielen und danach bemessen, inwieweit diese Ziele erreicht worden sind. ⁵Die Stiftung hat im Lagebericht des Jahresabschlusses und auf Anforderung des Fachministeriums nachzuweisen, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht worden sind. ⁶Der Bemessung der Finanzhilfe ist eine Obergrenze für Personalkosten zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan festgesetzt wird. ⁷Diese Obergrenze ist nach Maßgabe der Zielvereinbarungen und unter Berücksichtigung der tarifvertraglichen Änderungen fortzuschreiben. ⁸Die Stiftung erteilt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Obergrenze sowie der Finanzhilfe erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 LHO erstellen kann.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
d) Dem neuen Absatz 5 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Spenden, die die Stiftung für die Hochschule einsetzt, gelten im Sinne des Spendenrechts als unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke verwendet.“

54. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Fachministerium ist ein Entwurf des Wirtschaftsplans mit den erforderlichen Auskünften im Verlauf des Haushaltsaufstellungsverfahrens des Landes vorzulegen.“

³Zuschüsse für Investitionen dürfen nur für investive Zwecke verwendet werden. ⁴**Die jährliche** Finanzhilfe wird **unter Berücksichtigung** des § 1 Abs. 2 ____ danach bemessen, inwieweit die_ nach § 1 Abs. 3 **Satz 4** _____ **vereinbarten** Ziele erreicht worden sind _____. ⁵Die Stiftung hat im Lagebericht des Jahresabschlusses **sowie** auf Anforderung des Fachministeriums nachzuweisen, inwieweit die vereinbarten Ziele erreicht worden sind. ⁶Der Bemessung der Finanzhilfe ist eine Obergrenze für Personalkosten zugrunde zu legen, die im Haushaltsplan nach Maßgabe der Zielvereinbarungen und unter Berücksichtigung ____ tarifvertraglicher Änderungen festgesetzt wird. ⁷_____. ⁸Die Stiftung **übermittelt** dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Obergrenze sowie der Finanzhilfe erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 LHO erstellen kann.“

- c) *unverändert*
d) **wird gestrichen**

- e) **Dem neuen Absatz 6 wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„³Das nach **den Sätzen 1 und 2** auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der Hochschule und ihrer Einrichtungen festgestellt.“

54. § 57 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 Satz 2 **wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:**

„²Dem Fachministerium ist ein Entwurf des Wirtschaftsplans **so rechtzeitig** vorzulegen, **dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 LHO erstellen kann.**
³**Die für die Aufstellung des Haushalts er-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- forderlichen Auskünfte__ sind **auf Anforderung des Fachministeriums rechtzeitig** im Verlauf des Haushaltsaufstellungsverfahrens **zu erteilen.**“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Die Worte „die die“ werden durch die Worte „die auch die „ ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Hochschulen in staatlicher Verantwortung hat die Stiftung dem Fachministerium die Auskünfte zu geben, die das Fachministerium zu diesem Zweck auch von den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft verlangt. ⁶Hinsichtlich Aufbau und Inhalt des Wirtschaftsplans einschließlich Kontenrahmen, Bilanzierung sowie der Kosten- und Leistungsrechnungen finden die für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung.“
- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹In der Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 kann das Fachministerium auch vereinbaren, für welche bestimmten Zwecke Zuwendungen, insbesondere für Förderungen
1. aus zentralen Förderprogrammen und
 2. für sonstige Investitionen im Sinne der Landeshaushaltsordnung,
- an die Stiftung vergeben werden. ²Die Stiftung darf eine Zuwendung nur abrufen, soweit dies zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks erforderlich ist, und nur für den bestimmten Zweck verwenden. ³Mit dem Jahresabschluss hat die Stiftung nachzuwei-
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) Es werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
- „⁵Zum Zweck der Vergleichbarkeit der Hochschulen in staatlicher Verantwortung hat die Stiftung dem Fachministerium die Auskünfte zu geben, die das Fachministerium zu diesem Zweck auch von den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft verlangt. ⁶Hinsichtlich **des** Aufbaus und **des** Inhaltes des Wirtschaftsplans einschließlich **der** Kontenrahmen, der Bilanzierung sowie **der** Kosten- und Leistungsrechnungen finden die für die Hochschulen in staatlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechende Anwendung.“
- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
- „(4) ¹In ____ Zielvereinbarungen nach § 1 Abs. 3 kann das Fachministerium auch vereinbaren, für welche bestimmten Zwecke Zuwendungen, insbesondere
- _____
1. aus zentralen Förderprogrammen **oder**
 2. für sonstige Investitionen im Sinne der Landeshaushaltsordnung,
- an die Stiftung vergeben werden. ²Die Stiftung darf eine Zuwendung nur abrufen, soweit dies zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks erforderlich ist, und nur für den bestimmten Zweck verwenden. ³Mit dem Jahresabschluss hat die Stiftung nachzuwei-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

sen, dass die Zuwendungen nach den Bestimmungen der Zielvereinbarung verwendet worden sind. ⁴Der Nachweis unterliegt der Prüfung des Jahresabschlusses. ⁵Zuwendungen können durch Verwaltungsakt nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden. ⁶Das Fachministerium kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jederzeit prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. ⁷Hierzu hat die Stiftung die Unterlagen, die das Fachministerium oder der Beauftragte für erforderlich halten, zu übersenden oder vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. ⁸Das Nähere über die Prüfung des Verwendungsnachweises kann das Fachministerium durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof regeln. ⁹Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt. ¹⁰Die Sätze 1 bis 7 finden Anwendung auch auf Vorhaben nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und sonstige Bauvorhaben, wenn zwischen der Stiftung und dem Fachministerium eine besondere Verfahrensvereinbarung mit Zustimmung des Finanzministeriums und dem Landesrechnungshof getroffen worden ist. ¹¹Im Fall der Sätze 1 und 10 findet § 44 LHO keine Anwendung.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

55. § 57 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts“ durch die Worte „Stiftung Universität Göttingen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Stiftung Universität Göttingen

sen, dass die Zuwendungen **für den vereinbarten Zweck** _____ verwendet worden sind. ⁴**Die** Prüfung des Jahresabschlusses **erstreckt sich auf den** Nachweis. ⁵**Das Fachministerium kann eine durch Zielvereinbarung gewährte** Zuwendung____ **in entsprechender Anwendung der §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes** durch Verwaltungsakt _____ zurückfordern _____, **wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine durch Verwaltungsakt gewährte Zuwendung zurückgenommen oder widerrufen werden darf.** ⁶Das Fachministerium kann die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jederzeit prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. ⁷Hierzu hat die Stiftung die Unterlagen, die das Fachministerium oder der Beauftragte für erforderlich halten, zu übersenden oder vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. ⁸Das Nähere über die Prüfung des _____Nachweises kann das Fachministerium durch Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof regeln. ⁹Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben unberührt. ¹⁰Die Sätze 1 bis 7 finden auch **auf die Mittel für** Vorhaben nach **Artikel 91 b des Grundgesetzes** und **für** sonstige Bauvorhaben Anwendung, wenn eine _____ Verfahrensvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Fachministerium, **die der** Zustimmung des Finanzministeriums und **des** Landesrechnungshofs **bedarf, dies vorsieht.** ¹¹Im Fall der Sätze 1 und 10 findet § 44 LHO keine Anwendung.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 **bis 6** werden Absätze 5 **bis 7**.

55. § 57 a wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Stiftung Universität Göttingen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

ohne die Universitätsmedizin Göttingen und für die Universitätsmedizin Göttingen besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen).“

- bb) In den Sätzen 4 und 6 werden jeweils die Worte „den Bereich Humanmedizin“ durch die Worte „die Universitätsmedizin Göttingen“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Bereich Humanmedizin“ durch die Worte „die Universitätsmedizin Göttingen“ ersetzt.

56. Dem § 58 Abs. 2 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Hochschule hat in diesen Fällen länderübergreifende Vereinbarungen, durch die das Land in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren verpflichtet wird, zu beachten.“

57. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Organe der Stiftung Universität Göttingen sind der Stiftungsrat, der Stiftungsausschuss Universität, der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin, das Präsidium der Universität und der Vorstand der Universitätsmedizin.“

58. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule gewählt wird, sowie“.

ohne die Universitätsmedizin ____ und für die Universitätsmedizin ____ besteht jeweils ein gesondertes Stiftungsvermögen (Teilvermögen).“

- bb) In ____ Satz 4 ____ werden ____ die Worte „den Bereich Humanmedizin“ durch die Worte „die Universitätsmedizin ____“ ersetzt.

- cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Sind Maßnahmen sowohl der Universität ohne die Universitätsmedizin als auch der Universitätsmedizin zuzurechnen, so ist eine interne Kostenteilung vorzunehmen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „den Bereich Humanmedizin“ durch die Worte „die Universitätsmedizin ____“ ersetzt.

56. *unverändert*

57. *unverändert*

58. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Er kann zu den Entwürfen von Zielvereinbarungen Stellung nehmen, die mit dem Fachministerium abgeschlossen werden sollen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. ²Der Stiftungsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrates beratend hinzuziehen.“

59. § 60 a erhält folgende Fassung:

„§ 60 a
Stiftungsausschuss Universität;
Stiftungsausschuss Universitätsmedizin
der Stiftung Universität Göttingen

(1) ¹An der Stiftung Universität Göttingen nimmt der Stiftungsausschuss Universität in Angelegenheiten der Stiftung, die nicht die Universitätsmedizin betreffen, die Aufgaben des Stiftungsrats wahr. ²§ 60 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin tritt in Angelegenheiten der Stiftung, die ausschließlich die Universitätsmedizin betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.

(3) Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin besteht aus

1. einem vom Stiftungsausschuss Universität aus seiner Mitte bestimmten Mitglied,
2. zwei Personen, die das Fachministerium auf Vorschlag des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät bestellt und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Er kann zu den Entwürfen von Zielvereinbarungen Stellung nehmen, die mit dem Fachministerium **getroffen** werden sollen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. ²Der Stiftungsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder der Personal**vertretung** beratend hinzuziehen.“

59. § 60 a erhält folgende Fassung:

„§ 60 a
Stiftungsausschuss Universität;
Stiftungsausschuss Universitätsmedizin
der Stiftung Universität Göttingen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin besteht aus

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

3. einem vom Senat gewählten Mitglied der Universität Göttingen und
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums.

²Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit beratender Stimme teil. ³Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats beratend hinzuziehen.“

60. § 60 b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
„Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen“.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Dem Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen gehören die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „erweiterten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „erweiterte“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Neben den Mitgliedern des Präsidiums nehmen die Mitglieder des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.“
 - dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Der Stiftungsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder des Personalrats beratend hinzuziehen.“
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Stiftungsrat tritt in den Angelegenheiten, die außer der Universitätsmedizin

3. *unverändert*

4. *unverändert*

²Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin mit beratender Stimme teil. ³Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder der Personalvertretung beratend hinzuziehen.“

60. § 60 b wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Dem Stiftungsrat der Stiftung Universität Göttingen gehören die Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin nach § 60 a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 an.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) *unverändert*
 - cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Neben den Mitgliedern des Präsidiums nehmen die Mitglieder des Vorstands der Universitätsmedizin ____ an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.“
 - dd) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Der Stiftungsrat kann die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitglieder der Personalvertretung beratend hinzuziehen.“
- d) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

auch andere Teile der Stiftung Universität Göttingen betreffen, an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität und des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin.“

61. § 61 Abs. 4 wird gestrichen.
62. Nach § 63 wird das folgende Fünfte Kapitel eingefügt:

„Fünftes Kapitel
Humanmedizinische Einrichtungen

§ 63 a
Gliederung

(1) In den humanmedizinischen Einrichtungen können medizinische Zentren gebildet werden, die in Abteilungen gegliedert sein sollen.

(2) Die Universitätsmedizin Göttingen umfasst alle Organisationseinheiten der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen und des Universitätsklinikums.

(3) ¹Die humanmedizinischen Einrichtungen können Krankenhäuser anderer Träger als akademische Lehrkrankenhäuser zulassen. ²Über die Zulassung wird mit dem jeweiligen Träger eine Vereinbarung getroffen.

§ 63 b
Vorstand

¹Die Medizinische Hochschule Hannover wird von einem Vorstand (zugleich Präsidium nach den §§ 37 bis 39) als zentralem Organ gemäß § 36 geleitet. ²Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem Vorstand geleitet, der zugleich Organ der Stiftung Universität Göttingen und der Hochschule ist; er tritt in Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen an die Stelle des Präsidiums. ³Der Vorstand besteht aus

1. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Forschung und Lehre, das zugleich Sprecherin oder Sprecher des Vorstands und bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Präsidentin oder Präsident ist,

61. *unverändert*

62. Nach § 63 wird das folgende Fünfte Kapitel eingefügt:

„Fünftes Kapitel
Humanmedizinische Einrichtungen

§ 63 a

unverändert

§ 63 b
Vorstand

¹Die Medizinische Hochschule Hannover wird von einem Vorstand, **der** zugleich Präsidium nach den §§ 37 bis 39 **ist**, als zentralem Organ gemäß § 36 geleitet. ²Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem Vorstand geleitet, der zugleich Organ der Stiftung Universität Göttingen und der Hochschule ist. ^{2/1}**Der Vorstand** tritt in Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen an die Stelle des Präsidiums, **soweit nicht in den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist**. ³Der Vorstand besteht **jeweils** aus

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

2. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Krankenversorgung, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, und
3. einem Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Wirtschaftsführung und Administration, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist.

⁴Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. ⁵Sie werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und sind hauptberuflich tätig. ⁶Abweichend von § 38 Abs. 1 kann die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands keine Richtlinien für den Vorstand festlegen.

§ 63 c

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder werden nach einer Ausschreibung durch das Fachministerium bestellt. ²Wird die Bestellung versagt, so ist eine andere Person vorzuschlagen. ³Mit den Vorstandsmitgliedern ist zu vereinbaren, dass Tätigkeiten, die geeignet sind, die Aufgaben des Vorstands zu beeinträchtigen, nicht ausgeübt werden dürfen.

(2) ¹Zur Vorbereitung des Vorschlags für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds richtet der Hochschulrat eine Findungskommission ein, deren Zusammensetzung sich aus der **Anlage 1** ergibt; soweit dort eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ²Das Fachministerium und der Vorstand können eine abweichende Zusammensetzung der Findungskommission vereinbaren. ³Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen in der Findungskommission nicht mitwirken. ⁴Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Die Findungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) ¹Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Hochschulrats. ²Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen an dem Vorschlag des Hochschulrats nicht mitwirken. ³Dem

2. *unverändert*

3. *unverändert*

⁴Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. ⁵Sie werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und sind hauptberuflich tätig. ⁶_____ Die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands kann keine Richtlinien für den Vorstand festlegen.

§ 63 c

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder werden _____ durch das Fachministerium bestellt. ²Wird die Bestellung versagt, so ist eine andere Person vorzuschlagen. ³Mit den Vorstandsmitgliedern ist zu vereinbaren, dass Tätigkeiten, die geeignet sind, die Aufgaben des Vorstands zu beeinträchtigen, nicht ausgeübt werden dürfen.

(2) ¹Zur Vorbereitung des Vorschlags für die Bestellung eines Vorstandsmitglieds richtet der Hochschulrat eine Findungskommission ein, deren Zusammensetzung sich aus der **Anlage 1** ergibt; soweit **für die Mitglieder der Findungskommission** eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ²_____. ³Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen in der Findungskommission nicht mitwirken. ⁴Die Mitglieder der Findungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Die Findungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) ¹Die Bestellung **des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 1** erfolgt auf Vorschlag **des Senats im Einvernehmen mit dem Hochschulrat und die Bestellung der übrigen Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Hochschulrats im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Senat ist Gelegenheit zu geben, zu dem Vorschlag des Hochschulrats Stellung zu nehmen.

(4) ¹Auf Vorschlag des Hochschulrats kann das Fachministerium das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellen; dem Senat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Auf Vorschlag des Vorstands, zu dem der Hochschulrat sein Einvernehmen erklärt hat, kann das Fachministerium das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellen. ³Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Fachministerium kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Hochschulrats entlassen. ²Der Vorschlag nach Satz 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ³Das Fachministerium kann ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 auf Vorschlag des Vorstands entlassen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Vorschlag nach Satz 3 bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats; es müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder für das Einvernehmen gestimmt haben.

(6) Der Senat kann dem Hochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe vorschlagen, dem Fachministerium die Entlassung eines Vorstandsmitglieds vorzuschlagen.

(7) ¹Im Fall der Entlassung nach Absatz 5 erhält das Vorstandsmitglied die anteilige Jahresgrundvergütung für die Dauer von sechs Monaten, beginnend nach Ablauf des Monats der Entlassung, weiter. ²Der Anspruch mindert sich um das in dieser Zeit von dem ehemaligen Vorstandsmitglied erzielte steuerpflichtige Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit.

§ 63 b Satz 3 Nr. 1. ²Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen an dem Vorschlag nicht mitwirken.
³_____.

(4) *unverändert*

(5) ¹Das Fachministerium kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Hochschulrats entlassen. ²Der Vorschlag nach Satz 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder **des Hochschulrats**. ³Das Fachministerium kann ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 auf Vorschlag des Vorstands entlassen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Vorschlag nach Satz 3 bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats; es müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder **für die Erteilung** des Einvernehmens gestimmt haben.

(6) ¹Der Senat kann dem Hochschulrat mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** seiner Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe **die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 1** vorschlagen _____ . ²**Liegt ein Vorschlag des Senats nach Satz 1 vor, bedarf der Vorschlag des Hochschulrats abweichend von Absatz 5 Satz 2 nur der Mehrheit der Mitglieder.**

(7) ¹**Ein** nach Absatz 5 **entlassenes** Vorstandsmitglied hat _____ nach Ablauf des Monats der Entlassung **einen Anspruch auf Zahlung der** _____ anteiligen Jahresgrundvergütung für die Dauer von **weiteren** sechs Monaten. ²Der Anspruch mindert sich um das in dieser Zeit von dem ehemaligen Vorstandsmitglied erzielte steuerpflichtige Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

§ 63 d

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin bestellt jeweils nach einer Ausschreibung

1. das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats nach Vorbereitung durch eine Findungskommission und
2. die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 2 und 3 jeweils auf Vorschlag einer Auswahlkommission;

die jeweilige Zusammensetzung der Kommission ergibt sich aus der **Anlage 2**; soweit dort eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ²Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin und der Vorstand können eine abweichende Zusammensetzung der jeweiligen Findungs- oder Auswahlkommission vereinbaren. ³Mit den Vorstandsmitgliedern ist zu vereinbaren, dass Tätigkeiten, die geeignet sind, die Aufgaben des Vorstands zu beeinträchtigen, nicht ausgeübt werden dürfen. ⁴Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen in der Findungs- oder Auswahlkommission nicht mitwirken. ⁵Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁶Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁷§ 43 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) ¹Den Vorschlag der Auswahlkommission leitet die Präsidentin oder der Präsident dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin zu. ²Die Präsidentin oder der Präsident erläutert den Vorschlag dem Fakultätsrat und der Klinikkonferenz und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin entscheidet über den Vorschlag frühestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Beschlussfassung der Auswahlkommission auch dann, wenn ihm eine Stellungnahme des Fakultätsrats oder der Klinikkonferenz nicht vorliegt.

(3) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 und ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 nach Anhörung der Auswahl-

§ 63 d

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin bestellt jeweils _____

1. *unverändert*
2. *unverändert*

die jeweilige Zusammensetzung der Kommission ergibt sich aus der **Anlage 2**; soweit **für die Mitglieder der Findungs- oder Auswahlkommission** eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ²_____. ³Mit den Vorstandsmitgliedern ist zu vereinbaren, dass Tätigkeiten, die geeignet sind, die Aufgaben des Vorstands zu beeinträchtigen, nicht ausgeübt werden dürfen. ⁴Das Vorstandsmitglied, dessen Nachfolge vorbereitet wird, und Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Vorstand beworben haben, dürfen in der Findungs- oder Auswahlkommission nicht mitwirken. ⁵Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁶Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁷§ 43 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) *unverändert*

(3) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 und **das** Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 nach Anhörung der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

kommission ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellen. ²Dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats und ein Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 im Einvernehmen mit einer Kommission entlassen, die in ihrer Zusammensetzung der jeweiligen Auswahlkommission nach der Anlage 2 entspricht. ²Die Beschlüsse des Fakultätsrats und der Kommission nach Satz 1 bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. ³Vor einer Entscheidung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin über die Entlassung eines Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 erhalten die Präsidentin oder der Präsident, der Fakultätsrat und die Klinikkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) ¹Im Fall der Entlassung nach Absatz 4 erhält das Vorstandsmitglied die anteilige Jahresgrundvergütung für die Dauer von sechs Monaten, beginnend nach Ablauf des Monats der Entlassung, weiter. ²Der Anspruch mindert sich um das in dieser Zeit von dem ehemaligen Vorstandsmitglied erzielte steuerpflichtige Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit.

§ 63 e

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands
und der Vorstandsmitglieder

(1) ¹Die Vorstände der humanmedizinischen Einrichtungen sind für alle Angelegenheiten der humanmedizinischen Einrichtungen einschließlich der dienstrechtlichen Befugnisse für das Hochschulpersonal zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz dem Träger der Hochschule, einem anderen Organ der Hochschule, einem einzelnen Vorstandsmitglied oder an der Universität Göttingen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule zugewiesen sind. ²An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen. ³Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 der Medizinischen Hochschule Hannover führt den Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht und nimmt zugleich mit einer Studiendekanin oder einem Studiendekan gemein-

Auswahlkommission ohne Ausschreibung für eine weitere Amtszeit von bis zu sechs Jahren bestellen. ²Dem Fakultätsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin kann das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 auf Vorschlag des Fakultätsrats und **das** Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 im Einvernehmen mit einer Kommission entlassen, die in ihrer Zusammensetzung der jeweiligen Auswahlkommission nach der Anlage 2 entspricht. ²Die Beschlüsse des Fakultätsrats **nach Satz 1** bedürfen der Mehrheit **von drei Vierteln** der Mitglieder, die Beschlüsse _____ der Kommission nach Satz 1 _____ von zwei Dritteln der Mitglieder. ³Vor einer Entscheidung des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin über die Entlassung **des** Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 oder 3 erhalten die Präsidentin oder der Präsident, der Fakultätsrat und die Klinikkonferenz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) ¹**Ein** nach Absatz 4 **entlassenes** Vorstandsmitglied hat _____ nach Ablauf des Monats der Entlassung **einen Anspruch auf Zahlung der** _____ anteiligen Jahresgrundvergütung für die Dauer von **weiteren** sechs Monaten. ²Der Anspruch mindert sich um das in dieser Zeit von dem ehemaligen Vorstandsmitglied erzielte steuerpflichtige Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit.

§ 63 e

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands
und der Vorstandsmitglieder

(1) ¹**Der** Vorstand _____ **ist** für alle Angelegenheiten der humanmedizinischen Einrichtung zuständig und hat _____ die dienstrechtlichen Befugnisse für das Hochschulpersonal **inne**. ^{1/1}**Satz 1 gilt nicht**, soweit _____ durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist _____. ²An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen. ³Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 der Medizinischen Hochschule Hannover führt den Vorsitz im Senat ohne Stimmrecht und nimmt zugleich mit einer Studiendekanin oder einem Studiendekan gemeinsam die Aufgaben eines Dekanats wahr. ⁴Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 der Universität Göttingen ist zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

sam die Aufgaben eines Dekanats wahr. ⁴Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 der Universität Göttingen ist zugleich Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Vorstandsangelegenheiten, die nicht nach den Absätzen 4 bis 6 einem Vorstandsmitglied übertragen sind, insbesondere

1. die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 über die Grundzüge der Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan nach Beschlussfassung des Senats bei der Medizinischen Hochschule Hannover und des Fakultätsrats bei der Universitätsmedizin Göttingen,
2. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung,
3. die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Organisationseinheiten sowie die Festlegung ihrer Aufgaben und Organisationsstrukturen,
4. der Abschluss einer Zielvereinbarung,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
6. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
7. das strategische Controlling,
8. die Raum-, Investitions- und Geräteplanung,
9. der Abschluss von Pflegesatz- und sonstigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern,
10. die Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten,
11. die Bereitstellung von Mitteln für einen zentralen Lehr- und einen zentralen Forschungsfonds,
12. die abschließende Entscheidung über Vorschläge der Körperschaft für die Berufung von Professorinnen und Professoren,

Fakultät.

(2) Vorstandsangelegenheiten sind die _____ Aufgaben des Vorstands _____, die nicht nach den Absätzen 4 bis 6 einem **einzelnen** Vorstandsmitglied übertragen sind, insbesondere

1. die **Erteilung** des Einvernehmens _____ **zu dem jeweiligen** Beschluss_____ des Senats bei der Medizinischen Hochschule Hannover **oder** des Fakultätsrats bei der Universitätsmedizin Göttingen über die Grundzüge der Entwicklungsplanung und den Gleichstellungsplan

2. bis 11. *unverändert*

12. die abschließende Entscheidung über Berufungsvorschläge _____ **des Fakultätsrats**,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

13. die Bestellung der Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen sowie der Leiterinnen und Leiter der sonstigen Organisationseinheiten,
14. die Führung der die Sach-, Investitions- und Personalausstattung betreffenden Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren einschließlich des Abschlusses von außertariflichen Angestelltenverträgen mit Professorinnen und Professoren, die ärztliche Aufgaben wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Vertragsangelegenheiten,
15. die Genehmigung von Ordnungen, soweit eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, und
16. sonstige ressortübergreifende Entscheidungen.

(3) ¹Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 3 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Benehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der jeweiligen Klinikkonferenz zu treffen. ²Der Vorstand gibt vor Abschluss einer Zielvereinbarung bei der Medizinischen Hochschule Hannover dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme; über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 informiert er die jeweilige Klinikkonferenz. ³Vor dem Beschluss über den Wirtschaftsplan sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover der Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen der Fakultätsrat sowie die jeweilige Klinikkonferenz zu hören.

(4) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 gehören

1. die Organisation und Weiterentwicklung von Forschung und Lehre,
2. die Aufteilung der für die Forschung bestimmten Ressourcen,
3. die Evaluation der Forschung,

13. *unverändert*

14. die Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit Professorinnen und Professoren, **soweit** die Sach-, Investitions- und Personalausstattung **betroffen ist**, einschließlich des Abschlusses von außertariflichen Angestelltenverträgen mit Professorinnen und Professoren, die ärztliche Aufgaben wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Vertragsangelegenheiten,

15. *unverändert*

16. *unverändert*

(3) ¹Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 3 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Benehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der jeweiligen Klinikkonferenz zu treffen. ²Der Vorstand gibt vor Abschluss einer Zielvereinbarung bei der Medizinischen Hochschule Hannover dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme; über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 1 Abs. 3 informiert er die jeweilige Klinikkonferenz. ³Vor der **Beschlussfassung** über den Wirtschaftsplan sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover der Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen der Fakultätsrat sowie die jeweilige Klinikkonferenz zu hören.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

4. die Aufteilung der für die Lehre bestimmten Ressourcen,
5. die Evaluation der Lehre und
6. die Kooperation mit akademischen Lehrkrankenhäusern.

²Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der Bildung von Schwerpunkten sowie Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Benehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Benehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.

(5) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 gehören

(5) *unverändert*

1. die Organisation der Krankenversorgung einschließlich der Leistungsplanung, der Entscheidungen über die Bettenstruktur und der Qualitätssicherung,
2. die Aufteilung der für die Krankenversorgung vorgesehenen Ressourcen,
3. die Sicherstellung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des in der Krankenversorgung eingesetzten Personals und
4. die Organisation der Schulen für Fachberufe des Gesundheitswesens.

²Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1 werden im Benehmen mit der Pflegedienstleitung und der jeweiligen Direktorin oder dem jeweiligen Direktor der klinischen Abteilung getroffen. ³Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 2 werden im Benehmen mit der Klinikkonferenz getroffen.

(6) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 3 gehören

(6) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 3 gehören

1. die Leitung der Verwaltung der humanmedizinischen Einrichtung,
2. die betriebswirtschaftliche Unternehmensplanung und -führung,
3. die Geräte-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,

1. *unverändert*

2. die betriebswirtschaftliche Unternehmensplanung und **Unternehmensführung**,

3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

4. die Personalverwaltung und Personalentwicklung und
5. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts sowie das betriebliche Sozialwesen, die Arbeitssicherheit und der Umweltschutz.

4. *unverändert*
5. *unverändert*

²Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3 an der Medizinischen Hochschule Hannover ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch in Angelegenheiten der anderen Ressorts.

²Das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3 an der Medizinischen Hochschule Hannover ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt, auch in Angelegenheiten der anderen Ressorts.

(7) ¹Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Gremien der Hochschule beratend teilnehmen, soweit eine Aufgabe der humanmedizinischen Einrichtung betroffen ist. ²Satz 1 gilt nicht in Bezug auf Prüfungskommissionen.

(7) ¹Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen **der Organe, der Gremien und der Kommissionen** der Hochschule beratend teilnehmen, soweit eine Aufgabe der humanmedizinischen Einrichtung betroffen ist. ²Satz 1 gilt nicht in Bezug auf Prüfungskommissionen.

§ 63 f
Verfahren im Vorstand

§ 63 f
Verfahren im Vorstand

(1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. ²Kommt in einer für mindestens zwei Ressorts wesentlichen Angelegenheit eine Einigung nicht zustande, so hat die Sprecherin oder der Sprecher eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. ³Beschlüsse nach § 63 e Abs. 2 Nr. 12 kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 nicht zustande.

(1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse **in Vorstandsangelegenheiten nach § 63 e Abs. 2 einstimmig. ²Kommt ein Beschluss nach Satz 1 _____ nicht zustande, so _____ genügt bei einer nochmaligen Abstimmung die einfache Mehrheit. ³Beschlüsse nach § 63 e Abs. 2 Nr. 12 kommen gegen die Stimme des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 1 nicht zustande.**

(2) ¹Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Darin ist auch die Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln. ³Die Vorstandsmitglieder dürfen sich untereinander nicht vertreten.

(2) *unverändert*

§ 63 g
Klinikkonferenz und
Krankenhausbetriebsleitung

§ 63 g
unverändert

(1) In den humanmedizinischen Einrichtungen werden jeweils eine Klinikkonferenz und eine Krankenhausbetriebsleitung einschließlich einer Pflegedienstleitung eingerichtet.

(2) ¹Die Klinikkonferenz berät das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 in allen wesentlichen das Ressort betreffenden Fragen, insbesondere in Bezug auf

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

1. den Wirtschaftsplan, soweit die Krankenversorgung betroffen ist,
2. die Einrichtung und Auflösung von Organisationseinheiten, die ganz oder zum Teil der Krankenversorgung dienen,
3. Strukturveränderungen im Bereich der Krankenversorgung sowie
4. die Errichtung von Gesellschaften und die Beteiligung an Gesellschaften, wenn die Krankenversorgung betroffen ist.

²Die einzelnen Mitglieder der Klinikkonferenz können Auskünfte des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikkonferenz verlangen.

(3) Folgt in der Universitätsmedizin Göttingen das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 einem Vorschlag der Klinikkonferenz nicht, so hat es

1. in einer Angelegenheit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 4 dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin und
2. in einer Angelegenheit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dem Vorstand

die Auffassung der Klinikkonferenz mitzuteilen.

(4) ¹Der Klinikkonferenz gehören an

1. vier Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren,
2. die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
3. eine Pflegekraft,
4. eine Ärztin oder ein Arzt,
5. die Gleichstellungsbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats und
7. ein Mitglied der MTV-Gruppe.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren gewählt; durch sie sollen die operativen, konserva-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

tiven und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3, 4 und 7 werden aus ihrer Berufs- oder Statusgruppe in der humanmedizinischen Einrichtung und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 vom Personalrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Klinikkonferenz nach Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 7 beträgt zwei Jahre. ⁵Das Nähere zu den Wahlen nach den Sätzen 2 bis 4 wird durch eine Ordnung geregelt.

(5) ¹Die Krankenhausbetriebsleitung einschließlich der Pflegedienstleitung unterstützt das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 im laufenden Betrieb des Krankenhauses. ²Der Krankenhausbetriebsleitung gehören das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2 als vorsitzendes Mitglied, das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3, die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes und nach Entscheidung des Vorstands weitere von ihm bestellte Personen an.

(6) Der Vorstand beschließt im Benehmen mit der Klinikkonferenz eine Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung und die Klinikkonferenz.

§ 63 h
Sonderregelungen
für die Universität Göttingen

(1) ¹Das Präsidium und der Vorstand informieren sich regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche. ²In Angelegenheiten, die

1. den gemeinsamen Einsatz von Personal oder Sachmitteln,
2. die gemeinsame Infrastruktur oder
3. den jeweils anderen Bereich wesentlich berührende Änderungen des Lehr- oder Forschungsprofils der Universität oder der Universitätsmedizin

betreffen, bedürfen Entscheidungen des Einvernehmens zwischen dem Präsidium und dem Vorstand. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Stiftungsrat.

(2) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. ²Zu Vorschlägen für die

§ 63 h
Sonderregelungen
für die Universität Göttingen

(1) *unverändert*

(2) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. ²Zu _____ Beru-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Berufung von Professorinnen und Professoren und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt unbeschadet des Satzes 1 der Senat Stellung. ³Der Vorstand legt dem Senat und dem Fakultätsrat in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Rechenschaft ab und informiert sie über den Abschluss einer Zielvereinbarung.

(3) ¹Entscheidungen über Vorschläge zur Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 63 e Abs. 2 Nr. 12 trifft innerhalb der Stiftung der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium. ²Kommt das Einvernehmen zustande, so beruft der Vorstand die Professorin oder den Professor im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. ³Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstands mit der Stellungnahme des Präsidiums dem Stiftungsrat vor. ⁴Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag des Vorstands zu, so kann der Vorstand die Professorin oder den Professor berufen. ⁵Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, so legt der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 1 vor oder bricht das Berufungsverfahren ab.

(4) In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet der Vorstand den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(5) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin. ²Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung der Kommission sowie zur Amtszeit und zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten.

(6) Der Präsidentin oder dem Präsidenten verbleiben die dienstrechtlichen Befugnisse

1. für die Ernennung und Entlassung der beamteten Professorinnen und Professoren,
2. für die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse gegenüber beamteten Professorinnen und Professoren,
3. für arbeitsrechtliche Abmahnungen und Kündigungen gegenüber angestellten Professorinnen und Professoren, einschließlich der

fungsvorschlägen und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt unbeschadet des Satzes 1 der Senat Stellung. ³Der Vorstand legt dem Senat und dem Fakultätsrat in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Rechenschaft ab und informiert sie über den Abschluss einer Zielvereinbarung.

(3) ¹Entscheidungen über Berufungsvorschläge _____ nach § 63 e Abs. 2 Nr. 12 trifft innerhalb der Stiftung der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium. ²**Wird** das Einvernehmen **erteilt**, so beruft der Vorstand die Professorin oder den Professor im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. ³**Wird** das Einvernehmen nicht **erteilt**, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstands mit der Stellungnahme des Präsidiums dem Stiftungsrat vor. ⁴Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag des Vorstands zu, so kann der Vorstand die Professorin oder den Professor berufen. ⁵Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, so legt der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 1 vor oder bricht das Berufungsverfahren ab.

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Chefärztinnen und Chefärzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen und leitenden Oberärzte sowie

4. für die Verleihung des Professorentitels an angestellte Professorinnen und Professoren, einschließlich der Chefärztinnen und Chefärzte, mit Ausnahme der auf Zeit angestellten leitenden Oberärztinnen und leitenden Oberärzte.“

63. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Anerkennung von Hochschulen

(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ²Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Fachministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Fachministerium bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens angeboten wird oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,

63. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64
Anerkennung von Hochschulen

(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ²Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Fachministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Fachministerium bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

3. die Studierenden die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule gefordert werden,
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,
6. das Lehrangebot überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Einrichtung Lehrenden erbracht wird und
7. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

³Neue Studiengänge dürfen nur mit vorheriger staatlicher Anerkennung nach Akkreditierung durch eine vom Fachministerium bestimmte Stelle eingerichtet werden. ⁴Satz 3 gilt für wesentliche Änderungen eingerichteter Studiengänge entsprechend.

(2) ¹Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln. ²Die Betriebsaufnahme der Niederlassung und die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Fachministerium sechs Monate vorher anzuzeigen. ³Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist.

(3) ¹Hochschulausbildungen dürfen im Rahmen von Franchiseverträgen mit ausländischen Hochschulen nur angeboten werden, wenn der Franchisegeber eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule ist, für das Studienangebot die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 erfüllt sind und das Studienangebot des Franchisenehmers unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist. ²Das Studienangebot ist dem Fachministerium sechs Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. ³Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt

3. die **Studienbewerberinnen und Studienbewerber** die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*

³Neue Studiengänge dürfen nur **mit Genehmigung des Fachministeriums** nach Akkreditierung durch eine vom Fachministerium bestimmte Stelle eingerichtet werden. ⁴Satz 3 gilt für wesentliche Änderungen eingerichteter Studiengänge entsprechend.

(2) ¹Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln und die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist. ²Die Betriebsaufnahme der Niederlassung **sowie** die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Fachministerium **jeweils** sechs Monate **im Voraus** anzuzeigen. ³_____.

(3) **wird (hier) gestrichen**
(jetzt § 64 a)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

sind. ⁴§ 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der verleihenden Hochschule auch der Franchisenehmer anzugeben ist. ⁵Für die Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

63/1. Nach § 64 wird der folgende § 64 a eingefügt:

**„§ 64 a
Vereinbarungen über die Durchführung
von Hochschulausbildungen**

¹ _____ Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach § 64 Abs. 2 sind, dürfen aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule_ Hochschulausbildungen nur durchführen, wenn

1. die ausländische Hochschule _____ nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich_ oder staatlich anerkannt_ _____ ist,
2. die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat der ausländischen Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist und
3. das Studienangebot der die Hochschulausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist.

²Das Studienangebot ist dem Fachministerium sechs Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen.

³Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ⁴§ 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der **den Grad** verleihenden **ausländischen** Hochschule auch **die Einrichtung** anzugeben ist, **an der die Hochschulausbildung durchgeführt worden ist.** ⁵Für die Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

64. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil nach dem Wort „kann“ das Wort „auch“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Fachministerium kann den Be-

64. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Fachministerium kann den Be-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

trieb einer Hochschule, die keine Hochschule in staatlicher Verantwortung ist, untersagen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen (§ 64 Abs. 1 und 2) nicht oder nicht mehr erfüllt sind. ²Es kann die Hochschulausbildung durch einen Franchisenehmer untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind.“

trieb **von Einrichtungen** nach **§ 64 Abs. 1** untersagen, wenn diese **ohne staatliche Anerkennung betrieben werden und** die Anerkennungsvoraussetzungen _____ nicht erfüllt sind. ^{1/1}**Das Fachministerium kann Studiengänge schließen, die ohne die nach § 64 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erforderliche Genehmigung angeboten werden.** ^{1/2}**Es kann den Betrieb einer Niederlassung nach § 64 Abs. 2 untersagen, wenn diese nicht als staatlich anerkannt gilt.** ²**Das Fachministerium kann die Durchführung von Hochschulausbildungen durch Einrichtungen nach § 64 a** untersagen, wenn die Voraussetzungen nach **§ 64 a Abs. 1 Satz 1** nicht **nachgewiesen sind.**“

65. In § 66 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und Einrichtungen nach § 64 Abs. 3“ eingefügt.

65. In § 66 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und Einrichtungen nach § 64 a _____“ eingefügt.

66. § 67 wird wie folgt geändert:

66. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Land gewährt den am (*Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes*) bestehenden kirchlichen Fachhochschulen für den laufenden Betrieb eine Finanzhilfe nach Maßgabe des Haushalts.“

„(2) Das Land gewährt den am **1. Januar 2007** bestehenden kirchlichen Fachhochschulen für den laufenden Betrieb eine Finanzhilfe nach Maßgabe des Haushalts.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) *unverändert*

67. § 68 wird wie folgt geändert:

67. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

a) *unverändert*

„Rechtsstellung,
Aufgaben und Zuständigkeiten“.

b) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

b) **In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zusammenlegung“ ein Komma und die Worte „Änderung der örtlichen Zuständigkeit“ eingefügt.**

„³Das Fachministerium legt nach Anhörung der betroffenen Hochschulen und Studentenwerke durch Verordnung die örtliche Zuständigkeit der Studentenwerke fest. ⁴Für den Hochschulstandort Clausthal kann das Fachministerium die Aufgaben des Studentenwerks durch Verordnung der Technischen Universität Clausthal übertragen.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Studentenwerke dürfen Schülerinnen und Schülern sowie Studierende an Berufsakademien mit Mensaleistungen versorgen, soweit der hochschulbezogene Versorgungsauftrag dadurch nicht beeinträchtigt wird, kostendeckende Entgelte erhoben werden und die Leistungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht werden können.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

„⁵Der Halbsatz 2 wird gestrichen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Satz 2 Nr. 6“ durch die Verweisung auf „§ 56 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 6“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Förderungsfähigkeit nach dem Hochschulbauförderungsgesetz bleibt erhalten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Am Ende des Halbsatzes 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 wird gestrichen.

c/1. Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Studentenwerke können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. ²§ 50 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung.“

c/2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) **Der neue Absatz 4** wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Satz 2 Nr. 6“ durch die Verweisung ____ „§ 56 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 Nr. 6“ ersetzt.

bb) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

68. § 70 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Finanzhilfe wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt.“

68. § 70 ____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Finanzhilfe wird nach Maßgabe des Haushalts gewährt. ²Die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 1 setzt sich zusammen aus

1. einem Sockelbetrag von 300 000 Euro für jedes Studentenwerk,
2. dem sich aus der Zahl der Studierenden ergebenden Grundbetrag und
3. dem von der Teilnahme am Menssaessen abhängigen Beköstigungsbetrag.

³Die nach Abzug der Sockelbeträge verbleibenden Haushaltsmittel verteilen sich in einem Verhältnis von 1 zu 2 auf den Grundbetrag und den Beköstigungsbetrag.

⁴Die Zahl der Studierenden, für die der Grundbetrag ermittelt wird, ergibt sich aus der amtlichen Hochschulstatistik. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der Studierenden für das letzte vor dem jeweiligen Haushaltsjahr begonnene Wintersemester. ⁶Der Beköstigungsbetrag ergibt sich aus der Zahl der vom Studentenwerk in seinen Mensen und Essensausgabestellen ausgegebenen Essensportionen. ⁷Als Essensportion gelten alle an eine Studierende oder einen Studierenden an einem Tag ausgegebenen Hauptmahlzeiten. ⁸Das Fachministerium kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach einer Zusammenlegung von Studentenwerken die Höhe des Sockelbetrages abweichend von Satz 2 Nr. 1 festlegen.“

b) Absatz 4 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. ³Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

69. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. die Niederlassung einer Hochschule betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule ausweitet, ohne dies gemäß § 64 Abs. 2 rechtzeitig mit dem erforderlichen Nachweis angezeigt zu haben oder
 - 4. Hochschulausbildung im Rahmen eines Franchisevertrages anbietet, ohne das Studienangebot gemäß § 64 Abs. 3 Sätze 2 und 3 auch in Verbindung mit Satz 4 rechtzeitig mit dem erforderlichen Nachweis angezeigt zu haben.“

69. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. die Niederlassung einer Hochschule betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule ausweitet, ohne dies gemäß § 64 Abs. 2 **Satz 2** rechtzeitig _____ angezeigt zu haben, oder
 - 4. **eine** Hochschulausbildung im Rahmen einer **Vereinbarung nach § 64 a** anbietet, ohne das Studienangebot gemäß § 64 a Sätze 2 und 3 auch in Verbindung mit Satz 5 rechtzeitig mit dem erforderlichen Nachweis angezeigt zu haben.“

69/1. Nach § 71 wird der folgende § 71 a eingefügt:

**„§ 71 a
Veröffentlichungen von Ordnungen**

¹Ordnungen der Hochschulen sind, auch soweit sie staatliche Angelegenheiten oder eigene Angelegenheiten einer Stiftung nach § 55 regeln, von der jeweiligen Hochschule in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ²Das Gesetz über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), findet insoweit keine Anwendung.“

70. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

70. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- d) Die Absätze 7 bis 10 werden gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird das Wort „Abwahl“ durch das Wort „Entlassung“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 38 Abs. 3 und 5“ durch die Verweisung „§ 38 Abs. 4 und 6“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Absätze 12 bis 15 werden Absätze 4 bis 7.
- g) Es werden die folgenden neuen Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) § 27 Abs. 2 Satz 4 ist auf Professorinnen und Professoren, die am (*Datum des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes*) das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht anzuwenden.

(9) ¹Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. September 2002, aber vor dem 24. September 2004 als hauptamtliche Mitglieder eines Hochschulpräsidiums in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden und damit aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als unmittelbare Landesbeamte ausgeschieden sind, sind auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen; entsprechendes gilt für mittelbare Landesbeamte im Geltungsbereich dieses Gesetzes. ²§ 38 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“

71. Nach § 72 werden die folgende Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1
(zu § 63 c Abs. 2 Satz 1)

**Zusammensetzung der Findungskommissionen
für die Vorstandsmitglieder
der Medizinischen Hochschule Hannover**

1. Für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1:
- a) drei vom Senat aus seiner Mitte ge-

d) *unverändert*

e) *unverändert*

f) *unverändert*

- g) Es werden die folgenden neuen Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) § 27 Abs. 2 Satz 4 ist auf Professorinnen und Professoren, die am **1. Januar 2007** das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht anzuwenden.

(9) ¹Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. September 2002, aber vor dem 24. September 2004 als hauptamtliche Mitglieder eines **Präsidiums einer Hochschule** in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden und damit aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als unmittelbare Landesbeamte **entlassen worden** sind, sind auf Antrag erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu **berufen**; entsprechendes gilt für mittelbare Landesbeamte im Geltungsbereich dieses Gesetzes. ²§ 38 Abs. 6 Satz 2 gilt **für Präsidentinnen und Präsidenten** entsprechend.“

71. Nach § 72 werden die folgenden Anlagen 1 und 2 angefügt:

„Anlage 1
(zu § 63 c Abs. 2 Satz 1)

**Zusammensetzung der Findungskommissionen
für die Vorstandsmitglieder
der Medizinischen Hochschule Hannover**

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- wählte Mitglieder,
- b) drei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
- c) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 2 und 3,
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),
- e) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied und
- f) die Gleichstellungsbeauftragte.
2. Für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2:
- a) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
- b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte benannte Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
- c) die Vertreterin oder der Vertreter des Personalrats in der Klinikkonferenz,
- d) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
- e) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 1 und 3,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht) und
- g) die Gleichstellungsbeauftragte.
3. Für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3:
- a) zwei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
- b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
- c) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
2. Für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2:
- a) *unverändert*
- b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte benannte Abteilungs**direktorinnen** oder Abteilungs**direktoren**,
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*
- e) *unverändert*
- f) *unverändert*
- g) *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- d) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 1 und 2,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),
- f) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
- g) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied und
- h) die Gleichstellungsbeauftragte.

Anlage 2

(zu § 63 d Abs. 1 Satz 1)

Zusammensetzung der Findungs- und Auswahlkommissionen für die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen

1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 2 und 3,
 - c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - e) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin Göttingen,
 - f) ein vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und
 - g) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).
2. Auswahlkommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,

Anlage 2

(zu § 63 d Abs. 1 Satz 1)

Zusammensetzung der Findungs- und Auswahlkommissionen für die Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen

1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 1:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*
 - c) *unverändert*
 - d) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin ____ aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - e) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin _____,
 - f) *unverändert*
 - g) *unverändert*
2. Auswahlkommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 2:
 - a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 1 und 3, | b) <i>unverändert</i> |
| c) ein vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, | c) <i>unverändert</i> |
| d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, | d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Abteilungs direktorinnen oder Abteilungs direktoren , |
| e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, | e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin ____ aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, |
| f) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin Göttingen, | f) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin ____, |
| g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes, | g) <i>unverändert</i> |
| h) ein vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und | h) <i>unverändert</i> |
| i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht). | i) <i>unverändert</i> |
| 3. Auswahlkommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3: | 3. Auswahlkommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 3 Nr. 3: |
| a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied, | a) <i>unverändert</i> |
| b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 3 Nrn. 1 und 2, | b) <i>unverändert</i> |
| c) zwei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, | c) <i>unverändert</i> |
| d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, | d) <i>unverändert</i> |
| e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, | e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin ____ aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, |
| f) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin Göttingen, | f) die Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin ____, |
| g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht), | g) <i>unverändert</i> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- h) ein vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und
- i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).“

- h) *unverändert*
- i) *unverändert*

Artikel 2
Änderung des
Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

Artikel 2
Änderung des
Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes

§ 105 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), wird wie folgt geändert:

unverändert

1. Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 können sich das Präsidium der Hochschule und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen auch durch in der Sache zuständige und entscheidungsbefugte Beschäftigte vertreten lassen, die generell zu bestimmen sind.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
3. Im neuen Absatz 8 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Die Einigungsstelle wird für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Personalräte vom Präsidium und dem Gesamtpersonalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, dem Personalrat gebildet. Bei der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums.“

Artikel 3
Änderung des
Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Artikel 3
Änderung des
Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

§ 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Ordnung bedarf der Genehmigung.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

In § 2 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), werden die Worte „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ durch die Worte „die Architektenkammer“ ersetzt.“

Artikel 5 Übergangsregelung

Die nach § 52 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingerichteten Hochschulräte nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin wahr.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

unverändert

Artikel 4/1 Änderung des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes

Dem § 6 a des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 414), wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ____ Absatz 5 _____ gilt entsprechend für Abschlüsse von Bachelor-Ausbildungsgängen, die an der Berufsakademie eines anderen Bundeslandes erworben worden sind, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3 ____ erfüllt sind.“

Artikel 5 Übergangsregelung

¹Die nach § 52 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (**NHG**) in der bis zum **31. Dezember 2006** geltenden Fassung eingerichteten Hochschulräte nehmen **ab 1. Januar 2007 die Aufgaben eines Hochschulrats nach ____ § 52 NHG in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung _____ wahr.** ²Die auf der Grundlage der Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 562) gebildeten Organe, Gremien und Kommissionen bestehen nach Maßgabe der §§ 63 a bis 63 h NHG in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung fort.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2670

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Artikel 6
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Hochschulgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am *(Datum einsetzen)* in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 8. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 618),
2. Artikel 2 des Vorschaltgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 759),
3. das Gesetz betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768),
4. § 4 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und über die Änderung der Stiftung Universität Lüneburg vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 352),
5. das Gesetz zur Auflösung des Instituts für Erdöl- und Erdgasforschung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 300) und
6. die Verordnung über die Medizinische Hochschule Hannover und den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen vom 1. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 562).

Artikel 6
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2007** in Kraft.

(2) *unverändert*